

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLI. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.14

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und
Flettmar (Kreisgrenze) in der Stadt
Gifhorn und der Gemeinde Meinersen
vom 19.12.2013 7

Öffentliche Auslegung der geplanten
Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Nördliche
Okeraue“ in den Landkreisen Gifhorn
und Peine vom 14.08.1996 19

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN
Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zur
Laage III“, 1. Änderung, mit örtlicher
Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Gamsen 20

STADT WITTINGEN
Kindertagesstätteneinrichtungssatzung 22

GEMEINDE SASSENBURG
Bekanntmachung einer Ergänzungs-/Klar-
stellungssatzung in der Ortschaft
Neudorf-Platendorf 26

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Tappenbeck
Aufwandsentschädigungssatzung 27

Gemeinde Weyhausen
Bekanntmachung des Bebauungsplanes
„Nord 1“, 2. Änderung 29

SAMTGEMEINDE BROME	3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung mit Straßenverzeichnis	30
Gemeinde Rühren	1. Nachtragshaushaltssatzung 2013	38
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Berichtigung der Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel im Amtsblatt Nr. 13 vom 30.12.2013	39
	Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte	40
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz	40
	Haushaltssatzung 2014	41
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	11. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung	42
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	44
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Didderse	Haushaltssatzung 2013	54
Gemeinde Meine	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Lauseheide“	56
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wahrenholz	1. Nachtragshaushaltssatzung 2013	56
	Haushaltssatzung 2014	58
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2014	60

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Wolfsburg	Bekanntmachung des Entwurfs der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Aller mit Nebengewässern in den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt und der Stadt Wolfsburg	62
-----------------	---	----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar
(Kreisgrenze)"
in der Stadt Gifhorn und der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn
vom 19.12.2013**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Stadt Gifhorn und den Gemeinden Leiferde und Müden (Aller), Samtgemeinde Meinersen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.¹ Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Gifhorn, den Gemeinden Leiferde und Müden (Aller), der Samtgemeinde Meinersen und dem Landkreis Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1167 ha.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland. Es umfasst einen schon im 19. Jahrhundert begründeten Teil der Aller einschließlich ihrer Talaue sowie angrenzender spät- bis nacheiszeitlicher Dünenbildungen. Die Alleraue mit dem Flusslauf, seinen weitgehend unverbauten Ufern, die auf langen Strecken von feuchten Hochstaudenfluren eingenommen sind, mit einigen Altarmen und den periodisch eintretenden Überschwemmungen ist in Verbindung mit den ausgedehnten Grünländereien zum einen bedeutender Lebensraum für schutzbedürftige und gefährdete Pflanzenarten und -gemeinschaften, zum anderen ist die Aue zum Teil ein wichtiger Brutvogelbiotop und ein bedeutender Lebensraum für Fledermäuse und Libellen.
Die Grünländer setzen sich zusammen aus einem Mosaik von intensiv genutzten Flächen, nährstoffreichen Nasswiesen, Flutrasen und Übergängen bis hin zu magerem, mesophilem Grünland. Charakteristisch für längere Talabschnitte sind auf beiden Talseiten Talrandgräben, vor Jahrzehnten zur Entwässerung der Aue nach Hochwasser eingerichtet.

¹ abgedruckt auf Seite 63 bis Seite 85 dieses Amtsblattes

Die Talränder sind verbreitet Dünen und meist von Kiefernforst, manchmal auch von Trockener Sandheide, Sandmagerrasen oder Eichen-Mischwald eingenommen. Das Vorkommen von Auenwäldern beschränkt sich zumeist auf schmale Streifen entlang der Aller, nur vereinzelt treten sie flächenhaft und abseits des Flussufers auf.

Die Biotoptypen der Flussaue weisen hier im Wesentlichen noch ihre typische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der für die jeweiligen Biotope charakteristischen Arten auf.

Höher gelegene Bereiche werden als Ackerland bewirtschaftet. Im Talabschnitt zwischen Gilde und Dieckhorst fehlt die Ackernutzung nahezu gänzlich.

Die z. T. enge Verzahnung von Grünlandflächen, Flusslauf mit Altarmen, Hochstaudenfluren, Gebüsch, Auenwaldresten und Einzelgehölzen ist von großer Bedeutung für den Naturschutz. Als wertvoll hervorzuheben sind auch in Dünenbereiche eingebettete Vermoorungen mit Schwingrasen und Schlenken sowie Moorwald. Die Vermoorungen sind Flächen mit bedeutenden Vorkommen von Amphibien und Libellen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ als Lebensstätte seltener und/oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 1. der großräumigen Flussniederungslandschaft mit magerem und feuchtem bis nassem Grünland, Auenwäldern sowie allen auentypischen Strukturen und Habitaten,
 2. der bisherigen Grundwasserstände und der Überschwemmungsdynamik der Aller als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 3. dünentypischer Vegetation wie Kiefern(anflug)wald, Eichenmischwald aus Stiel-Eiche, Buche und Kiefer, Magerrasen und Heide,
 4. der nährstoffarmen Dünengewässer einschließlich ihrer natürlichen Verlandungsstadien,
 5. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung möglich ist.
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
 1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der Aller mit ihren naturnah strukturierten feuchten Hochstaudenfluren an den Ufern, mit z. T. durchströmten Altarmen und Flutmulden und natürlichen, gut nährstoffversorgten Stillgewässern mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für Fischotter, Biber, Grüne Keiljungfer und Kleinfischarten,
 - b) von naturnahem Erlen-Eschen-Wald in der Aue,
 - c) von naturnahem bodensaurem Eichenwald an den Talrändern oder in den Dünenbereichen

- d) von artenreichem, trockenem bis feuchtem Grünland, insbesondere mageren Flachland-Mähwiesen,
 - e) der Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für Fledermausarten und
 - f) des funktionalen Zusammenhangs der Uferbiotope und des Auebereiches der Aller,
2. die Erhaltung bzw. Förderung insbesondere
- a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91D0 Moorwälder
der günstige Erhaltungszustand wird gekennzeichnet von Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nährstoffarmer, nasser Standorte in den Dünensenken mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
 - bb) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
im günstigen Erhaltungszustand naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an der Aller zufließenden Bächen oder unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Schwarz-Erle, Esche, Silber-Weide, Stiel-Eiche, Flatter-Ulme, Frühe Traubenkirsche, Hasel, Rasen-Schmiele, Rohrglanzgras, Hopfen, Fischotter),
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 2310 Trockene Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
im günstigen Erhaltungszustand gut entwickelte, nicht oder wenig verbuschte, örtlich auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (teilweise auch von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten auf basenarmen, mehr oder weniger trockenen Dünen in Talrandbereichen,
 - bb) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften im günstigen Erhaltungszustand sind die Alleraltarme naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtetem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen unter Wasser wachsender Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
 - cc) 3160 Dystrophe Stillgewässer im günstigen Erhaltungszustand ist der „Heideseesee“ als einziger Biotop dieser Art im NSG gekennzeichnet von Flachwasserzonen, der Nährstoffarmut des Gewässers und der natürlichen Zonierung der Unterwasser-, Schwingrasen- und Ufervegetation,

- dd) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation im günstigen Erhaltungszustand ist die Aller ein naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, keinem noch stärker begradigten Verlauf, mit aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Glänzendes Laichkraut, Durchwachsenes Laichkraut, Fischotter, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Schmerle, Gebänderte Prachtlibelle, Gewöhnliche Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Blauflügel-Prachtlibelle, Flussneunauge und Lachs (in der Aller als Wanderkorridor), Koppe (in der Aller als Korridor für die stromaufgerichtete Wanderung verdrifteter Individuen in Folge von Hochwasserereignissen),
- ee) 4030 Trockene Heiden
im günstigen Erhaltungszustand sind die wenigen Vorkommen im Gebiet geprägt von natürlichem Relief, hoher Strukturvielfalt mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, Freiheit von Gehölzaufwuchs mit Ausnahme markanter, heidetypischer Einzelbäume oder Baumgruppen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
- ff) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
im günstigen Erhaltungszustand artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrrieten) vorwiegend an Gewässerufeln unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Gelbe Wiesenraute, Echtes Mädesüß, Echte Engelwurz, Wasserdost, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Sumpf-Ziest, Blutweiderich, Zottiges Weidenröschen und Gewöhnlicher Baldrian),
- gg) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Gewöhnliche Schafgarbe, Wiesen-Flockenblume, Goldhafer, Gewöhnliches Ruchgras, Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Rot-Schwingel, Scharfer Hahnenfuß, Kümmel-Silge, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Kerbel, Rotklee, Spitz-Wegerich, Vogel-Wicke, Gras-Sternmiere, Wiesen-Ampfer, Kuckucks-Lichtnelke, Wiesen-Schaumkraut, Rebhuhn, Teillebensraum des Weißstorchs,
- hh) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
im günstigen Erhaltungszustand die Schwingrasen am „Heidensee“ auf sehr nassen, nährstoffarmen Moorstandorten mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Rundblättriger Sonnentau, Gewöhnliche Moosbeere, Sumpf-Calla, Torfmoose) kommen in stabilen Populationen vor,

- ii) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
Der günstige Erhaltungszustand des Waldtyps wird gekennzeichnet von standortgerechten, heimischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie von im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern. Charakteristische Arten sind z. B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Winter-Linde, Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Efeu, Rasen-Schmiele, Buschwindröschen, Scharbockskraut, Echte Sternmiere, Wald-Geißblatt,
 - jj) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
Der günstige Erhaltungszustand wird gekennzeichnet von naturnahen bzw. halbnatürlichen, strukturreichen Eichenmischwäldern auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar und mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Stiel-Eiche, Sand-Birke, Moor-Birke, Faulbaum, Draht-Schmiele, Weiches Honiggras, Wiesen-Wachtelweizen,
 - kk) 91F0 Hartholzauwälder
im günstigen Erhaltungszustand werden die zwei im Gebiet vorkommenden Bestände geprägt von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, der Struktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Senken) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Stiel-Eiche, Esche, Flatter-Ulme, Hasel, Schlehe, Eingrifflicher Weißdorn, Rasen-Schmiele, Hopfen, Efeu, Scharbockskraut, Riesen-Schwingel, Rohrglanzgras,
- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
u. a. in den naturnahen Bereichen der Aller und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z. B. durch Bermen, Umfluter), auch zu deren Nutzung als Ausbreitungspfad,
 - bb) Biber (*Castor fiber*)
in dem weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraum mit der biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Aller mit reicher submerser und emerser Vegetation, einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferstreifen unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik,
 - cc) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- dd) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
in der Alleraue mit ihrer weitgehend naturnahen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - ee) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
in der naturnahen Flussaue mit auentypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund
 - ff) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
in den naturnahen Bereichen der Aller und ihrer Zuflüsse mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven, mit ufernahen Gebüschern als Reifehabitat, mit möglichst geringem Eintrag von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; mit möglichst geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes, einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II und mit Grünlandstreifen entlang der Gewässer,
 - gg) Kammolch (*Triturus cristatus*)
in überwiegend fischfreien Grünlandweihern und naturnahen Auengewässern (Altwässer, Flutrinnen, Teiche, Tümpel) mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Hecken, Gebüsch, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und Weiden), bei stabilen Grundwasserverhältnissen und ohne Verlust von Überflutungsräumen,
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung oder die Erhöhung der Umtriebszeiten für bestimmte Baumarten soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Ausgenommen von dem Verbot sind der westliche Randpfad und der von diesem nach Osten abzweigende Waldpfad des Dünenwaldes „Heiligenberg“ in Müden.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 - 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 - 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; dies gilt nicht im Falle gesetzlicher Unterhaltungspflichten,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u. U. zusätzlich erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten, insbesondere den Kanusport, in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen einschließlich ihrer Nebenanlagen, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte, auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Pflege der Gehölze gem. Nr. 4,
 6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ausschließlich an zugelassenen Anlegestellen,

7. die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen sowie des Hochwassermeldepegels Brenneckenbrück, die Erneuerung nur insoweit, als keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes damit verbunden ist,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der sonstigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinaus gehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, unter Beachtung des § 30 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope) und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen einschließlich der Feldberegnung nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis; die unterirdische Verlegung von Beregnungsleitungen, sofern der Traufbereich von Gehölzen und Magere Flachland-Mähwiesen (siehe Nr. 4) unberührt bleiben
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren, Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Mageren Flachlandmähwiesen sowie der Magerrasen wie unter Nr. 3, jedoch ohne Nachsaaten, ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit Wirtschaftsdünger, anderenfalls mit Düngung nicht über 30 kg/ha Rein-N im Jahr; Beweidung der Mageren Flachlandmähwiesen nur nach dem 1. Schnitt, Nutzung möglichst aber als Mähwiese,
 5. die Beweidung von Offenlandbereichen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, mit Schafen im Hütebetrieb, sofern FFH-Lebensraumtypen ausgespart bleiben,
 6. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 9. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 10. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
 11. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 (3) BNatSchG
1. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
 2. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) sowie in sonstigen Erlenbeständen gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
 - a) die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
 - b) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - c) den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholz-Bäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - d) den Holzeinschlag und die Pflege bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - e) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - f) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - g) die Düngung,
 - h) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - i) den Bau und Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - j) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - k) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - l) die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
 - m) die Neuanlage und die Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander,
 - n) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - o) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandesbegründung,
 - p) die Nutzung von Horstbäumen und Bäumen mit Großhöhlen,

3. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91D0) sowie in Birken-Pionierwäldern gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
- a) den mehr als einzelstammweise vollzogenen Holzeinschlag in Birken-Pionierwäldern,
 - b) die Maßnahmen gem. Nr. 2 b), c), d), e), f), g), h), i), j), n), p),
 - c) die Bodenschutzkalkung ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) die künstliche Verjüngung,
 - e) die Neuanlage von Feinerschließungslinien,
 - f) die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Soweit am Rande, aber innerhalb der dargestellten Bereiche kleinflächig gepflanzte Kiefern stocken, dürfen auch diese im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gepflegt und genutzt werden.
4. In dem in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Hartholzauwald (Lebensraumtyp 91F0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
- a) die Maßnahmen gem. Nr. 2 a) bis 2 p),
 - b) auf der Fläche bei Brenneckenbrück, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweist, nicht für
 - aa) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von sechs lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - cc) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens 3 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - dd) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - ee) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 95 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - ff) die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 90 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
 - gg) die Maßnahmen gem. Nr. 2 a), g), h), i), j), k), m), o), p).
5. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190), im feuchten Eichen- und Hainbuchen- Mischwald (Lebensraumtyp 9160) und anderen Eichenwäldern gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
- a) die Maßnahmen gem. Nr. 2 b), c), d), e), f), g), h), i), j), l), m), n), o), p),
 - b) die Bodenschutzkalkung auf Flächen des Lebensraumtyps 9190 ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung auf Flächen des Lebensraumtyps 9160 und anderer Eichenwälder, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,

6. Auf allen in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 6 dargestellten Dünen gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bei Bestandesverjüngungen im Hinblick auf eine naturnahe Entwicklung im Sinne des § 2 (3) dieser Verordnung und die besondere Bedeutung des Aller-Urstromtales für Binnendünen nur für die standorttypischen Baumarten Kiefer, Stiel-Eiche, Buche und Birke, bei Verzicht auf Dünge- und/oder Kalkungsmittel und unter Vermeidung tieferer Fahrspuren als nach dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis unvermeidbar zur Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt der Dünen bei Holzernte und -pflege.
7. auf den übrigen Forstflächen bevorzugt mit standortgerechten Baumarten,
8. einschließlich der Bewirtschaftung der Pappelbestände wie bisher oder ihrer Umwandlung in Auenwald,
9. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der ab 01.01.2014 geltenden Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von
 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehener Anstzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die Nutzung der Obstwiese entsprechend Abs. 3 Nr. 3 einschließlich des Nachpflanzens von Jungbäumen unter Bevorzugung standortangepasster, hochstämmiger Regionalsorten sowie der Haltung von Bienen
- (7) Freigestellt ist
 1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Erhaltung der bestehenden Angelplätze bei größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln zur Steigerung des fischereilichen Ertrages in nicht eigens zur Fischzucht und -haltung angelegten Stillgewässern, in Altarmen oder dem „Heidensee“,
 3. die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst. Hierfür darf ein Motorboot eingesetzt werden, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie entspricht.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden:
- a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden,
 - c) Beweidung von Heideflächen mit Schafen,
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern und insbesondere Alleraltarmen als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - f) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 7 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Regelungen der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinde Meinersen und der Gemeinde Müden und Meinersen im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Untere Oker und Mittlere Aller“ vom 20.04.1994 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 17 vom 15.08.1994) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (2) Die Regelungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhorer-Winkeler-Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ im Bereich der Stadt Gifhorn, der Samtgemeinde Isenbüttel und der Samtgemeinde Meinersen im Landkreis Gifhorn vom 09.03.1984 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 11 vom 01.06.1984) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (3) Die Regelungen der Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 30.12.1993 über das Naturschutzgebiet „Fahle Heide“ im Landkreis Gifhorn (Amtsblatt für den Reg. Bez. Brg. Nr.2 vom 17.01.1994) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 9

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 19.12.2013

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Öffentliche Auslegung der gepl. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nördliche Okeraue" in den Landkreisen Gifhorn und Peine vom 14.08.1996

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nördliche Okeraue" in den Landkreisen Gifhorn und Peine vom 14.08.1996 nebst Karten 1 - 3 und Begründung wird gem. § 14 (2) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 10. Februar bis 14. März 2014 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Verordnungs-Entwurf nebst Karten 1 - 3 und Begründung liegt in der Zeit vom 10.02. - 14.03.2014 ebenfalls öffentlich aus bei der

Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine,
Gemeinde Wendeburg, Zimmer O/20, Am Anger 5, 38176 Wendeburg, und dem
Landkreis Peine, FD Umwelt, Herr Luge, Raum 8113, Woltorfer Straße 74, 31224 Peine.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Die Samtgemeinde Papenteich, die Gemeinde Wendeburg und der Landkreis Peine machen die Auslegung ihrerseits ortsüblich bekannt.

Datum, 13.01.2014

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 30 „Zur Laage III“, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Gamsen**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

² abgedruckt auf Seite 86 dieses Amtsblattes

- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie Ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der vorgenannte Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 15. Januar 2014

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (vom 17.12.2010, GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wittingen unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als Kindergärten und Krippen.
- (2) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Stadt Wittingen. Sie dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII wahr.
- (3) Die Kindertagesstätten sind entsprechend § 68 Nr. 1 b Abgabenordnung als Zweckbetrieb anzusehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO. Der Zweck der Kindertagesstätten besteht in der Bildung und Erziehung der Kinder und wird durch die Unterhaltung als Kindertagesstätte verwirklicht.
- (4) Zur Durchführung der Aufgabe bedient sich die Stadt eines Betriebsträgers. Durch den Abschluss einer Vereinbarung ist die Betriebsträgerschaft dem Kindertagesstättenverband Wittingen der Evangelisch-lutherischen Kirche übertragen worden.
- (5) Die Stadt Wittingen unterhält in Gemeinschaft mit dem Kindertagesstättenverband Wittingen Kindertagesstätten als Kindergärten und Kinderkrippen.
- (6) Für Kinder von 0 bis 3 Jahren stehen die Kinderkrippen Knesebeck und Wittingen zur Verfügung, wobei ein Rechtsanspruch gem. § 24 (2) SGB VIII ab Vollendung des 1. Lebensjahres besteht.
Für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden die Kindergärten Wittingen, Knesebeck und Ohrdorf vorgehalten.

- (7) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kindertagesbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Kindertagesstättenverband Wittingen.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht. Der Anspruch erstreckt sich auf das Stadtgebiet Wittingen.
- (2) Für die Platzvergabe in den jeweiligen Einrichtungen ist die entsprechende Kindergartenleitung zuständig.
- (3) Die Kinder werden nach folgendem grundsätzlichen Verfahren zur Betreuung in den Einrichtungen aufgenommen:
1. Anmeldungen haben in der Anmeldewoche bzw. bis 31.03. jedes Jahres zu erfolgen,
 2. Zu- oder Absage erfolgt in der Zeit vom 01. bis 07.05. jedes Jahres,
 3. Eltern, denen kein Platz für die Wunschbetreuungszeit angeboten werden kann, erhalten eine Absage für die Wunschbetreuungszeit.

Sofern möglich, wird ihnen eine alternative Betreuungszeit in der Einrichtung angeboten.

Die alternative Betreuungszeit kann von den Eltern dann bis 20.05. jedes Jahres angenommen werden.

Mit dem Angebot einer alternativen Betreuungszeit in der Einrichtung bzw. einer Absage werden Eltern an die andere Einrichtung innerhalb des Stadtgebietes bzw. die Kindertagespflege verwiesen.

- (4) Außerhalb des in § 2 (3) Nr. 1 genannten Anmeldeverfahrens, ist der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt Wittingen durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in der Kindertagesstätte schriftlich geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.
- (5) Die Mindestfrist muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) Nach folgenden grundsätzlichen Kriterien werden die Kinder zur Betreuung in den Einrichtungen aufgenommen:
1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist (Zuweisung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. Jugendhilfe des Landkreises) -> Kindeswohlgefährdung,

2. Kinder von nachgewiesenen berufstätigen alleinerziehenden (alleinlebenden) Eltern, sowie alleinerziehenden (alleinlebenden) Eltern nachweislich in Ausbildung oder Studium,
 - a. Ganztagsbedarf,
 - b. Dreivierteltagsbedarf,
 - c. Halbtagsbedarf,
3. Kinder von nachgewiesenen berufstätigen Eltern (beide Elternteile), sowie Eltern nachweislich in Ausbildung oder Studium (beide Elternteile),
 - a. Ganztagsbedarf,
 - b. Dreivierteltagsbedarf,
 - c. Halbtagsbedarf,
4. Geschwisterkinder in der gleichen Einrichtung oder zeitgleich betreut (nur 0 - 8 Jahre); Betreuungszeitveränderungswunsch innerhalb einer schon bestehenden Betreuung,
5. Alter des Kindes,
6. Anmeldung während der Anmeldewoche bzw. fristgerecht bis 31.03. jedes Jahres.

§ 4 Entstehung der Beiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten und Kinderkrippen haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 20 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.
- (2) Diese werden nach dem Elterneinkommen und der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder berechnet.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sie wird auf Grundlage der einkommensabhängigen Sozialstaffel berechnet, die in Abstimmung mit dem Betriebsträger durch den Verwaltungsausschuss der Stadt festgelegt wird.
- (4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat der entsprechende (höhere oder niedrigere) Beitrag erhoben.
- (5) Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 8 Wochen bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für diesen Zeitraum erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (6) Fehlt ein Kind 4 Wochen unentschuldig, steht der Betreuungsplatz nicht mehr zur Verfügung und der Betreuungsvertrag wird aufgehoben. Die Beitragspflicht bleibt für diese 4 Wochen unberührt.
- (7) Der Beitrag wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Beitragspflicht während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid des Kirchenamtes festgesetzt. Der Beitrag wird jeweils am 1. eines Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig und ist auf ein vom Kirchenamt zu benennendes Konto einzuzahlen. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

- (8) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (9) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (10) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungs- oder Öffnungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, ist für jede angefangene halbe Stunde, unabhängig vom Einkommen, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € an den Kindertagesstättenverband zu entrichten.
- (11) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Dies können die in gemeinsamer Ehe lebenden oder unverheirateten Elternteile allein oder gemeinsam oder der/die den Minderjährigen Annehmende(n) (sogenannte Adoptiveltern) sein.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge bildet das steuerpflichtige Jahresbruttoeinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres. Dazu muss der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres bis zum 30.06. bei der Stadt eingereicht werden. Bei Erhöhung bzw. Verringerung des Einkommens von 20 % sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich zu melden und entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (2) Ein Abzug der Werbungskosten erfolgt pauschal gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG. Ein Kinderfreibetrag in Höhe von 3.000 € je Kind wird bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt.
- (3) Negative Einkünfte (Verluste) bleiben unberücksichtigt.
- (4) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenschätzung oder den privaten Entnahmen auszugehen, für die die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften und eheähnlichen Gemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt. Dabei kommt es nach § 17 Abs. 2 KitaG nicht darauf an, dass beide Eltern personensorgeberechtigt für das Kind sind.
- (6) Eine Minderung des Bruttoeinkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.
- (7) Erfolgt kein Nachweis zum festgesetzten Termin, wird die höchste Kostenbeteiligung (Höchstbeitrag) festgesetzt.
- (8) Die Erhebung des Essgeldes ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Kündigungsfrist des Vertrages

Das Kirchenamt kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachten. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Sprachform.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Wittingen, den 12.12.2013

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

einer Ergänzungs-/Klarstellungssatzung in der Ortschaft Neudorf-Platendorf gem. § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 die Ergänzungs-/Klarstellungssatzung in der Ortschaft Neudorf-Platendorf als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus der dieser Bekanntmachung anliegenden Planübersicht ersichtlich.³

Die Ergänzungs-/Klarstellungssatzung in der Ortschaft Neudorf-Platendorf sowie die Begründung liegt während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro Westerbeck, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann auch über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 und 3 BauGB beim Zustandekommen der Ergänzungs-/Klarstellungssatzung dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sassenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung wird hingewiesen.

³ abgedruckt auf Seite 87 dieses Amtsblattes

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Ergänzungs-/Klarstellungssatzung in der Ortschaft Neudorf-Platendorf rechtsverbindlich.

Sassenburg, 07.01.2014

Arms
Bürgermeister

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Tappenbeck

Satzung
über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der
Gemeinde Tappenbeck

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Der/Die Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 € als Ratsmitglied.
2. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,00 €.
3. Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder für Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 15,00 € pro Sitzung; der oder die Vorsitzende, der oder die den Vorsitz tatsächlich führt, 20,00 € pro Sitzung.
4. Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,00 €.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister(in)	490,00 €
b) Allgemeine(r) Verwaltungsvertreter(in)	50,00 €
c) stellv. Bürgermeister(in)	50,00 €
d) Protokollführer(in) je Protokoll	20,00 €
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen auf sich, so sind die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 aufeinander anzurechnen.

§ 3 Fahrtkosten

Für Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges folgende Pauschalsätze im Monat gezahlt:

a) Bürgermeister(in),	80,00 €
b) stellv. Bürgermeister(in),	10,00 €
c) Allg. Verwaltungsvertreter(in)	10,00 €
d) an die übrigen Ratsmitglieder	5,00 €

§ 4 Verdienstaussfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsfrauen/Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung.
2. Als notwendig nachgewiesener Verdienstaussfall wird die Zeit von frühestens 1 Stunde vor Beginn und spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.
3. Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.
4. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
5. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Für Selbstständige werden jedoch höchstens 8 Arbeitsstunden täglich erstattet. Über den Zeitpunkt von 18.00 Uhr hinaus wird für Selbstständige kein Verdienstaussfall mehr gezahlt.
6. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann einen Pauschalsatz in Höhe von 7,50 € je Stunde erhalten.
7. Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes an Werktagen für höchstens 8 Arbeitsstunden täglich. Über den Zeitraum von 18:00 Uhr hinaus wird kein Verdienstaussfall mehr gezahlt. Der Pauschalstundensatz wird auf 7,50 € je Stunde festgesetzt.

§ 5 Kinderbetreuungskosten

1. Aufwendungen für Kinderbetreuung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in einer Kindertagesstätte, betreut werden.
2. Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,00 € festgesetzt.

§ 6 Reisekosten

Für von der Gemeinde genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts entsprechend der Regelungen, die für Beamte auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe A 9 gelten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 01.01.2014 in Kraft. Die Aufwandentschädigungssatzung vom 02.03.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.08.2001, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Tappenbeck, den 18.12.2013

Mittelstädt
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Weyhausen

Der Rat der Gemeinde hat am 30.09.2013 den Bebauungsplan „Nord 1“, 2. Änderung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.⁴

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

⁴ abgedruckt auf Seite 88 bis Seite 89 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Datum, 09.01.2014

Klose (L. S.)
Bürgermeisterin

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 22.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Wildkräutern und sonstigen Verunreinigungen. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

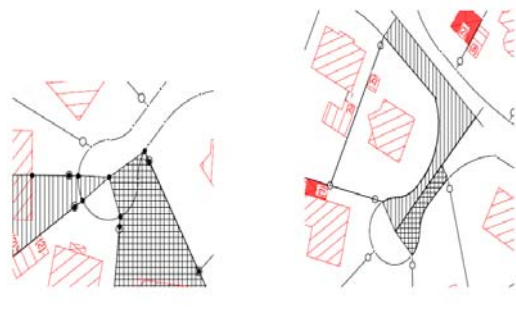
(3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 29.03.1976 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich spätestens bis samstags durchzuführen.

(4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten für die Fahrbahnreinigung verpflichtet, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so dass nur das erste Grundstück direkt an die Straße angrenzt, bilden das erste Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit. Die Hinterlieger sind in gleichem Umfang zur Reinigung verpflichtet wie das Kopfgrundstück. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem 1. Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

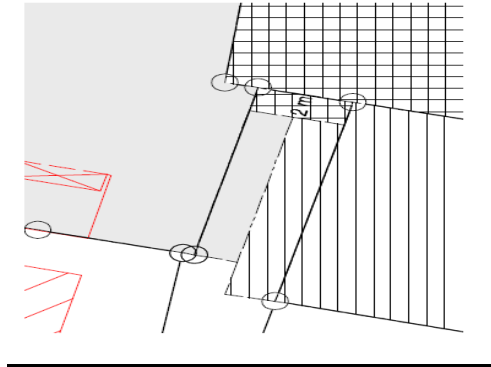
(6) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



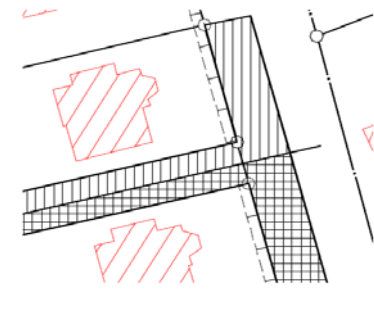
(7) In Sackgassen, Stichwegen und Straßen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und – soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde – die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von dem Eigentümer des Kopfgrundstückes zu reinigen. Die Reinigungspflicht wird nach der Anzahl der Kopfgrundstücke entsprechend aufgeteilt. Bei Kopfgrundstücken mit Hinterliegern ist nach § 2 Abs. (5) zu verfahren.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



(8) Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



Die von den zuvor genannten Regelungen betroffenen Straßen sind in einem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

(9) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich bei nachstehenden Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sowie anderen verkehrsreichen Straßen auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie bei Fahrbahnen nur einschließlich zur Gosse. Insofern ist hier nicht bis zu Straßenmitte, wie im zuvor genannten Absatz, zu reinigen!

Die von der zuvor genannten Regelung betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie verkehrsreiche Straßen sind in einem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3
Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;

ac) in Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m. Bei verkehrsberuhigten Bereichen gilt die Regelung unter aa), soweit hier Fahrbahn und Gehweg zumindest optisch voneinander abgegrenzt sind; ist dies nicht der Fall, gilt die Regelung unter ab);

ad) Überwege über die Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen;

ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung des Fahrtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach den Bußgeldvorschriften des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Sie gilt längstens bis zum 31.12.2015.

Brome, 22.01.2014

Manuela Peckmann
Allgemeine Vertreterin
des Samtgemeindebürgermeisters

Anlage: Straßenverzeichnis zu § 2 der 3. Änderungsverordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome

Ort	Nr. in Ortskarte	Straße	§§ in Verordnung
Bergfeld	1	Im Priasfeld	§ 2 Abs. 5
Bergfeld	2	Welsumer Straße	§ 2 Abs. 5
Bergfeld	3	Auf dem Ring	§ 2 Abs. 5
Bergfeld	4	Ratje	§ 2 Abs. 5
Bergfeld	5	Ackerende	§ 2 Abs. 5

Brome	1	Zu den Ohreauen	§ 2 Abs. 7
Brome	2	Agnes-Miegel-Straße	§ 2 Abs. 6
Brome	3	Berliner Straße	§ 2 Abs. 6
Brome	4	Wilhelm-Raabe-Weg	§ 2 Abs. 5
Brome	5	Schillerstraße	§ 2 Abs. 6
Brome	6	Schulenburgweg	§ 2 Abs. 5
Brome	7	Am Ohresee	§ 2 Abs. 5
Brome	8	Sperlingsgasse	§ 2 Abs. 5
Brome	9	Buchenring	§ 2 Abs. 6
Brome	10	Tannenweg	§ 2 Abs. 6
Brome	10a	Tannenweg	§ 2 Abs. 5
Brome	11	Erlenweg	§ 2 Abs. 5
Brome	12	Erlenweg	§ 2 Abs. 6
Brome	13	Im Hasenwinkel	§ 2 Abs. 6
Brome	14	Im Hasenwinkel	§ 2 Abs. 6
Brome	15	Ahornweg	§ 2 Abs. 6
Brome	16	Am Fuchsbau	§ 2 Abs. 6
Brome	17	Am Fuchsbau	§ 2 Abs. 6
Brome	18	Tannenweg	§ 2 Abs. 6
Brome	19	Röntgenstraße	§ 2 Abs. 5
Brome	20	Rudolf-Virchow-Straße	§ 2 Abs. 5
Brome	21	Sauerbruchstraße	§ 2 Abs. 5
Brome	22	Schulenburgweg	§ 2 Abs. 5
Brome	23	Am Sandberg	§ 2 Abs. 5
Brome	24	Am Osterkamp	§ 2 Abs. 5
Brome	25	Junkerende	§ 2 Abs. 6
Brome	26	Steimker Straße	§ 2 Abs. 7
Brome	27	Schulstraße	§ 2 Abs. 6
Brome	28	Am Bahnhof	§ 2 Abs. 6
Brome	29	Heideweg	§ 2 Abs. 7
Altendorf	1	Im Dorfe	§ 2 Abs. 6
Benitz	1	Nettgauer Weg	§ 2 Abs. 6
Wiswedel	1	Dorfring	§ 2 Abs. 5
Zicherie	1	Böckwitzer Straße	§ 2 Abs. 5
Zicherie	1	Böckwitzer Straße	§ 2 Abs. 5
Ehra	1	Schwalbenwinkel	§ 2 Abs. 5
Ehra	2	Am Fuchsbau	§ 2 Abs. 5
Ehra	3	Lönsweg	§ 2 Abs. 6
Ehra	4	Im Mühlenfeld	§ 2 Abs. 5
Ehra	5	Am Dorfring	§ 2 Abs. 5
Ehra	6	Am Schützenplatz	§ 2 Abs. 6
Ehra	7	Mohnring	§ 2 Abs. 6
Ehra	11	Rosenweg	§ 2 Abs. 5

Ehra	12	Drosselweg	§ 2 Abs. 6
Ehra	13	Lerchenweg	§ 2 Abs. 6
Ehra	14	Gartenweg	§ 2 Abs. 6
Ehra	15	Am Rapsfeld	§ 2 Abs. 6
Lessien	1	Am Hagen	§ 2 Abs. 6
Parsau	1	Im Kirchenfeld	§ 2 Abs. 6
Parsau	2	Nelkenweg	§ 2 Abs. 5
Parsau	3	Martin-Luther-Straße	§ 2 Abs. 5
Parsau	4	Oehlmannstraße	§ 2 Abs. 5
Parsau	5	Schulstraße	§ 2 Abs. 5
Parsau	6	Störtelstraße	§ 2 Abs. 6
Parsau	7	Hermann-Löns-Straße	§ 2 Abs. 7
Parsau	8	Hinter den Höfen	§ 2 Abs. 6
Parsau	9	Hinter den Höfen	§ 2 Abs. 6
Parsau	10	Ackerende	§ 2 Abs. 5
Croya	1	Alter Hof	§ 2 Abs. 6
Croya	2	Bohdamm	§ 2 Abs. 6
Croya	3	Am Seepark	§ 2 Abs. 5
Rühen	1	Weberweg	§ 2 Abs. 5
Rühen	2	Brahmsweg	§ 2 Abs. 5
Rühen	3	Händelweg	§ 2 Abs. 5
Rühen	4	Mozartweg	§ 2 Abs. 5
Rühen	7	Sudetenstraße	§ 2 Abs. 5
Rühen	8	Rosensteg	§ 2 Abs. 6
Rühen	9	Tulpenweg	§ 2 Abs. 5
Rühen	10	Blumenstraße	§ 2 Abs. 5
Rühen	11	Käthe-Kollwitz-Straße	§ 2 Abs. 6
Rühen	12	Albrecht-Dürer-Straße	§ 2 Abs. 7
Rühen	13	Kurze Straße	§ 2 Abs. 5
Rühen	14	Mittelweg	§ 2 Abs. 6
Rühen	15	Karl-Friedrich-Gauß-Straße	§ 2 Abs. 6
Rühen	16	Am Dorfplatz	§ 2 Abs. 5
Rühen	17	Am Ehrenmal	§ 2 Abs. 5
Rühen	18	Gartenweg	§ 2 Abs. 5
Rühen	19	Berliner Straße	§ 2 Abs. 6
Rühen	20	Stettiner Ring	§ 2 Abs. 5
Rühen	20a	Magdeburger Straße	§ 2 Abs. 5
Rühen	21	An der Masch	§ 2 Abs. 5
Rühen	22	Holunderring	§ 2 Abs. 6
Rühen	23	Hinter dem Dorfe	§ 2 Abs. 6
Rühen	24	Am Gemeindehaus	§ 2 Abs. 6
Rühen	25	Schubertweg	§ 2 Abs. 6
Rühen	26	Beethovenweg	§ 2 Abs. 6
Rühen	27	Salweidenweg	§ 2 Abs. 5

Eischott	1	Birkenweg	§ 2 Abs. 6
Eischott	2	Fichtenweg	§ 2 Abs. 5
Eischott	3	Eichenstraße	§ 2 Abs. 5
Eischott	4	Eichenstraße	§ 2 Abs. 5
Eischott	5	Eichenstraße	§ 2 Abs. 6
Eischott	6	Eichenstraße	§ 2 Abs. 6
Eischott	7	Eichenstraße	§ 2 Abs. 6
Eischott	8	Eichenstraße	§ 2 Abs. 5
Eischott	9	Siedlerstraße	§ 2 Abs. 6
Eischott	10	Kiefernweg	§ 2 Abs. 5
Eischott	11	Zur Faitsche	§ 2 Abs. 5
Eischott	12	Rundling	§ 2 Abs. 5
Eischott	14	Wendschotter Weg	§ 2 Abs. 6
Brechtorf	1	Katharinenbachstraße	§ 2 Abs. 5
Brechtorf	2	Alter Festplatz	§ 2 Abs. 5
Brechtorf	3	Am Rosenplatz	§ 2 Abs. 5
Brechtorf	4	Wipperring	§ 2 Abs. 6
Brechtorf	5	Wipperring	§ 2 Abs. 5
Tiddische	1	Kälberweide	§ 2 Abs. 6
Tiddische	2	Wiesenring	§ 2 Abs. 6
Tiddische	3	Kurzer Weg	§ 2 Abs. 6
Tiddische	4	Am Tennisplatz	§ 2 Abs. 5
Tiddische	5	An der Strausche	§ 2 Abs. 5
Tiddische	6	An der Strausche	§ 2 Abs. 6
Tiddische	7	Dorfstraße	§ 2 Abs. 5
Tiddische	8	Schneidergasse	§ 2 Abs. 6
Tiddische	9	An der Pappel	§ 2 Abs. 5
Tiddische	10	An der Pappel	§ 2 Abs. 5
Tiddische	11	An der Pappel	§ 2 Abs. 5
Tiddische	12	An der Pappel	§ 2 Abs. 5
Tiddische	13	Schubertring	§ 2 Abs. 6
Tiddische	14	Schubertring	§ 2 Abs. 6
Hoitlingen	1	Lerchengrund	
Hoitlingen	2	Trineitze	§ 2 Abs. 5
Hoitlingen	3	Trineitze	§ 2 Abs. 5
Hoitlingen	4	Trineitze	§ 2 Abs. 5
Hoitlingen	5	Im Unterdorf	§ 2 Abs. 5
Hoitlingen	6	Drosselweg	§ 2 Abs. 5
Hoitlingen	7	Tannenweg	§ 2 Abs. 5
Voitze	1	Im Winkel	§ 2 Abs. 6
Voitze	2	Grashöfe	§ 2 Abs. 6
Voitze	3	Am Sportplatz	§ 2 Abs. 6
Voitze	4	Im Hög 14, 14a, 14b	§ 2 Abs. 5

Tülau	1	Fasanenweg	§ 2 Abs. 5
Tülau	2	Amselweg	§ 2 Abs. 5
Tülau	3	Sperlingsgasse	§ 2 Abs. 5
Tülau	4	Asternweg	§ 2 Abs. 5
Tülau	5	Tulpenweg	§ 2 Abs. 5
Tülau	6	Im Dorfe	§ 2 Abs. 5

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rühren
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.308.000	108.700	0	3.416.700
ordentliche Aufwendungen	3.308.000	108.700	0	3.416.700
außerordentliche Erträge	0	6.300	0	6.300
außerordentliche Aufwendungen	0	1.100	0	1.100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.122.900	115.000	0	3.237.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.853.300	100.400	0	2.953.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	287.400	176.900	0	464.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	400.100	0	66.000	334.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.900	0	0	27.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.410.300	291.900	0	3.702.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.281.300	100.400	66.000	3.315.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Rühen, den 10.12.2013

Gemeinde Rühen

Ludwig
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2014 bis einschließlich 11.02.2014 Während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 22.02.2014

Ludwig
Bürgermeister

BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Hankensbüttel

Die Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel der Samtgemeinde Hankensbüttel - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2013, Seite 653 - ist fehlerhaft. Der Artikel 2 des Bekanntmachungstextes muss folgendermaßen lauten:

„Artikel 2

§ 6

Die geänderte Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.“

**Satzung
über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte
in der Samtgemeinde Hankensbüttel**

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII (in der Fassung vom 11.09.2012; veröffentlicht BGBl. S. 2022) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes vom 07.02.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417), wird durch den Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des NDSG und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2012; veröffentlicht Nds. GVBl. S 589) in seiner Sitzung vom 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Mindestfrist für den Anspruch zur Aufnahme in Kindertagesstätten**

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Hankensbüttel ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in eine Kindertagesstätte schriftlich geltend zu machen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

**§ 2
Ausnahmeregelung**

Die Mindestfrist nach § 1 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hankensbüttel, den 10. Dezember 2013

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Isenbüttel zum 01.01.2011

Der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.02.2014 bis einschließlich 11.02.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Isenbüttel, den 13.01.2014

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.449.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.512.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	399.200,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	399.200,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.805.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.529.600,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	766.700,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.834.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	256.200,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	62.900,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.828.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.426.600,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 240.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.460.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 46,53 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Isenbüttel, den 12. Dezember 2013

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.01.2014 unter dem Az. 111-09-02/7-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2014 bis einschl. 11.02.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 27.01.2014

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

11. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 16.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen erhält die anliegende Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, den 16. Dezember 2013

Wrede (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

A) Erwerb von Grabstätten

1. Reihengräber	
a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	368,00 €
b) für Kinder bis 5 Jahre	86,00 €
c) pflegeleichte Rasengrabergrabstätten/anonyme Erdgrabstätten	442,00 €
2. Erbgräber	
a) Doppelgräber	736,00 €
b) jede weitere Grabstelle	368,00 €
3. Urnenbeisetzungen	
a) Beisetzung einer Urne in einem neuen Reihen- oder Erbgrab - Gebühren entsprechend Nr. 1 und 2	
Beisetzung einer Urne in einem Urnenrasen- grab/anonymen Urnengrab	442,00 €
Urnenreihengrab	368,00 €
Urnenerbgrab 2-bettig	586,00 €
Urnenerbgrab 4-bettig	1.172,00 €
einer Urnenstele	999,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes	
Doppelgräber jährlich 32,00 € zu erheben für 10 Jahre	320,00 €
für jede weitere Grabstelle jährlich 16,00 € zu erheben für 10 Jahre	160,00 €
um einen gleichzeitigen Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhefrist zu erreichen, wird eine Angleichungsgebühr in Höhe von jährlich je Grabstelle erhoben.	16,00 €

B) Sonstige Gebühren

5. Für die Benutzung der Friedhofskapelle	252,00 €
6. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes	63,00 €
7. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes	400,00 €
8. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	122,00 €
9. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	103,00 €

- | | |
|--|----------|
| 10. Die Gebühr zur Errichtung von Grabmälern wird wie folgt festgesetzt: | |
| - bei Reihengräbern | 100,00 € |
| - bei Erbgräbern | 150,00 € |
| - bei Kindergräbern | 60,00 € |
| - bei Grabkissen | 50,00 € |
| 11. Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage der Friedhofskapelle Müden (Aller) je aufgebahrte Leiche pro Tag | 18,00 € |

C) Friedhofsunterhaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 12. Im Beerdigungsfalle für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechtes im Voraus in einer Summe zu erheben.
Ausnahme: Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze | |
| - für ein Doppelgrab jährlich | 40,00 € |
| - für jede weitere Grabstelle jährlich | 20,00 € |
| - für Einzelgräber jährlich | 20,00 € |
| 13. Doppelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes | 1.172,00 € |
| Einzelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes | 586,00 € |
| Urnenstele für die Dauer des Nutzungsrechtes von 20 Jahren | 393,00 € |
| 14. Bei Beisetzungen in Kindergräbern, Urnengräbern oder Rasengräbern entsprechend 12 oder 13 zu erheben | |
| 15. Für alle vorhandenen Grabstellen, auf denen im Erhebungsjahr ein Beerdigungsfall nicht zu verzeichnen ist, jährlich zu erheben | |
| für ein Einzelgrab | 4,00 € |
| für ein Doppelgrab | 7,00 € |
| für jede weitere Grabstelle | 4,00 € |
| 16. Für Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten. | |

**Satzung für die
Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Meinersen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Gemeindeteilen
1. Ahnsen
 2. Böckelse
 3. Dalldorf
 4. Ettenbüttel
 5. Flettmar
 6. Hahnenhorn
 7. Hillerse

8. Leiferde
9. Meinersen
10. Müden/Dieckhorst
11. Ohof
12. Päse
13. Seershausen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die in der Samtgemeinde Meinersen nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Samtgemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Samtgemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Samtgemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Meinersen erlassene „Dienstweisung für Samtgemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (2) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (3) Bei einem Zusammenschluss von Ortswehren kann für die Dauer einer Wahlperiode die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch höchstens zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister erfolgen.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten, Zug, Gruppe, Staffel und Trupp entsprechend den Vorgaben der Feuerwehrverordnung
- (2) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Feuerwehrverordnung abberufen. Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen Einheit.

§ 5 Samtgemeindekommando

(1) Das Samtgemeindekommando unterstützt die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Samtgemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Meinersen und der Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs von Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Meinersen,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.

(2) Das Samtgemeindekommando besteht aus

- a) der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Samtgemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Samtgemeindebrandmeister,
- c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern (im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter),
- d) der Samtgemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Samtgemeindejugendfeuerwehrwart (im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter),

zusätzlich als Beisitzer/-innen ohne Stimmrecht:

- e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und
- f) der/dem Samtgemeindegewerkschaftsbeauftragten.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe e) und f) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Samtgemeindekommandomitglieder von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen und Ausbildung können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Samtgemeindekommando aufgenommen werden. Über die Aufnahme bzw. die Abberufung aus dem Samtgemeindekommando entscheiden der Leiter oder die Leiterin des Samtgemeindekommandos sowie seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemeinsam.

- (3) Das Samtgemeindekommando wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Das Samtgemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Samtgemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (4) Das Samtgemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Samtgemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Samtgemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Samtgemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Samtgemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der Feuerwehrverordnung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

- (2) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Samtgemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde Meinersen gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Samtgemeindebrandmeisterin oder Samtgemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied)
- (3) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Meinersen kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde Meinersen.
- (4) Über die Aufnahme des Mitgliedes der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Meinersen über die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (5) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind die Vorgaben der Feuerwehrverordnung zu beachten.

- (6) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“

- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Samtgemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis auf Anforderung der Samtgemeindebrandmeisterin oder des Samtgemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters zu Übungen herangezogen werden. Auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters kann auch eine Heranziehung zu einem Einsatz erfolgen. Die Heranziehung darf nur erfolgen, sofern die gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllt sind.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) In den Ortsfeuerwehren sollen je nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren eingerichtet werden. Die Einrichtung hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Meinersen können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannten Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12 Mitglied in der Kinderabteilung

- (1) Die in § 1 genannten Ortswehren können eine Kinderabteilung einrichten, die als selbstständige Abteilung zu führen ist. Die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (2) Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde Meinersen können nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung des oder der jeweiligen Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Leitung der Kinderabteilung.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied der Einsatzabteilung, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf. Näheres regelt die Ordnung für die Kinderabteilung.

§ 13 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmansszüge sind bei den Ortswehren Ahnsen/Meinersen und Hillerse aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Meinersen.

§ 15 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Meinersen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Meinersen und der Samtgemeindebrandmeisterin oder des Samtgemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil, sofern keine besondere Anforderung gem. § 10 Abs. 4 erfolgt ist.

- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Meinersen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Meinersen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehrverordnung nur an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste/Erster Hauptfeuerwehrrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss der Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Samtgemeindebrandmeisterin oder des Samtgemeindebrandmeisters. Verleihung ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Samtgemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister auf Beschluss des Samtgemeindekommandos.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde Meinersen bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde Meinersen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft beschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Meinersen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Meinersen erlassen.
- (7) Mitglieder der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie in Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Einsatzabteilung (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister der Samtgemeinde Meinersen schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm oder ihr eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Meinersen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen vom 09.12.2008 außer Kraft.

Meinersen, den 16. Dezember 2013

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.028.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.028.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	384.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	384.900 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	988.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	903.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.416.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	562.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.405.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.465.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 164.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Didderse, 17. Dezember 2013

Moos (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2014 bis einschl. 11.02.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, 24.01.2014

Moos
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BEBAUUNGSPLAN

Bebauungsplan "Lauseheide" der Gemeinde Meine, Samtgemeinde Papenteich

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 den Bebauungsplan „Lauseheide“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige(n) Begründung(en) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Meine während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304 91110 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meine geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Frank

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 12.12.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

⁵ abgedruckt auf Seite 90 dieses Amtsblattes

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.572.600	14.800	0	2.587.400
ordentliche Aufwendungen	2.597.800	0	10.400	2.587.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.438.400	14.800	0	2.453.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.362.100	0	88.600	2.273.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	548.900	0	380.000	168.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.170.500	0	35.400	1.135.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.087.300	0	465.200	2.622.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.532.600	0	133.600	3.408.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert:

Wahrenholz, den 12.12.2013

Evers
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 03.02. bis einschließlich 11.02.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 13.01.2014

Evers
Bürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.594.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.594.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.477.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.357.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.377.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.098.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.455.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.455.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	380 v. H.
--------------	-----------

Wahrenholz, den 12.12.2013

Evers
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.01.2014 unter dem AZ 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02. bis einschl. 11.02.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 27.01.2014

Evers
Bürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 20.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.371.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.393.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.148.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.129.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.496.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.155.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.625.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbesteuer	390 v. H.
---------------	-----------

Wesendorf, den 20.12.2013

Penshorn
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02. bis einschl. 11.02.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 27.01.2014

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

B E K A N N T M A C H U N G

des Entwurfs der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Aller mit Nebengewässern in den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt und der Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg beabsichtigt in Abstimmung mit den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt, für die Aller östlich der Bundesautobahn A 39 bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt und die Nebengewässer Lapau, Steekgraben, Hehlinger Bach und Wipperaller gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1 : 5.000 wird für einen Monat und zwar vom 17.02.2014 bis zum 17.03.2014 während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, beim Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt, Zimmer 119, und bei der Stadt Wolfsburg, Rathaus B, Untere Wasserbehörde, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, Zimmer B 429, zur Einsicht ausgelegt. Der Verordnungsentwurf wird im gleichen Zeitraum auch in den Ortssprechstellen Warmenau, Vorsfelde, Reislingen, Neuhaus, Wendschott und Velstove sowie bei den Samtgemeinden Brome und Velpke und der Gemeinde Rühren ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt, bei der Stadt Wolfsburg, den Samtgemeinden Brome und Velpke und der Gemeinde Rühren Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Dienstag, den 13.05.2014, 10.00 Uhr im Ratssitzungssaal im Rathaus A der Stadt Wolfsburg, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

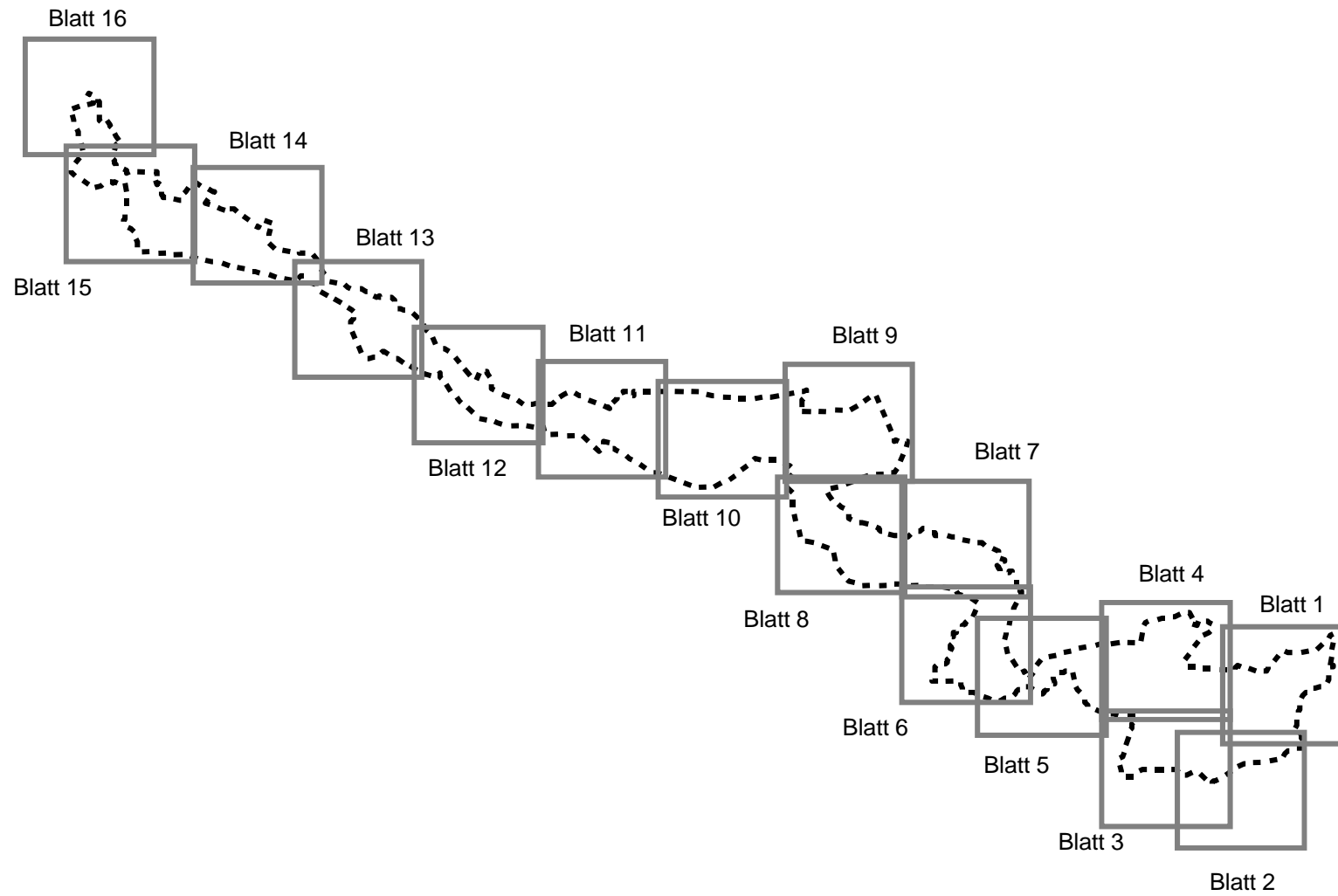
Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

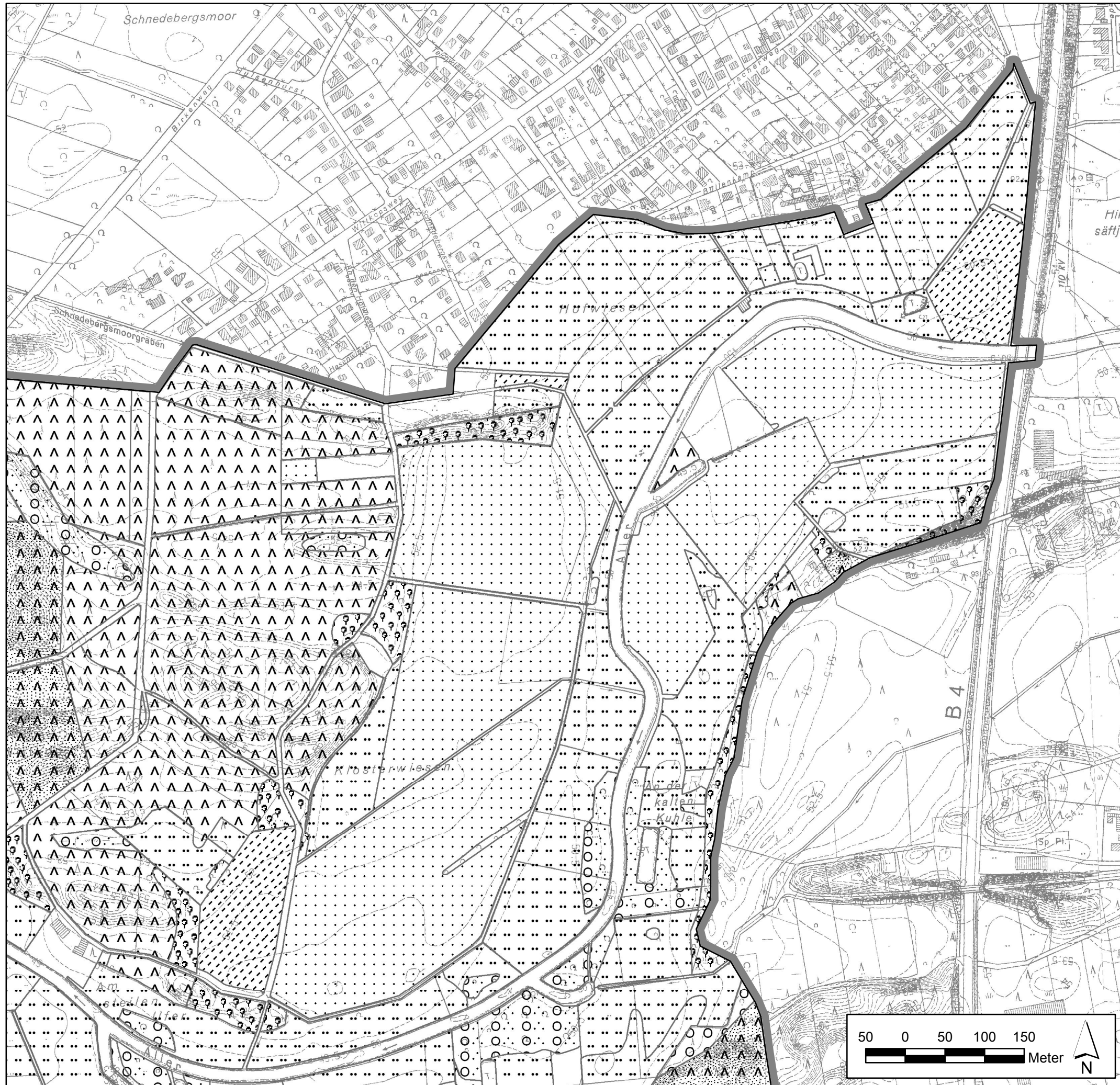
Wolfsburg, den 16.01.2014

Stadt Wolfsburg
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Der Oberbürgermeister

Im Auftrage
Lampe

Blattschnitt zur Maßgebl. Karte, Blatt 1 bis 16







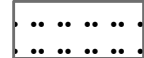



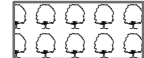




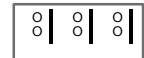
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das



Naturschutzgebiet

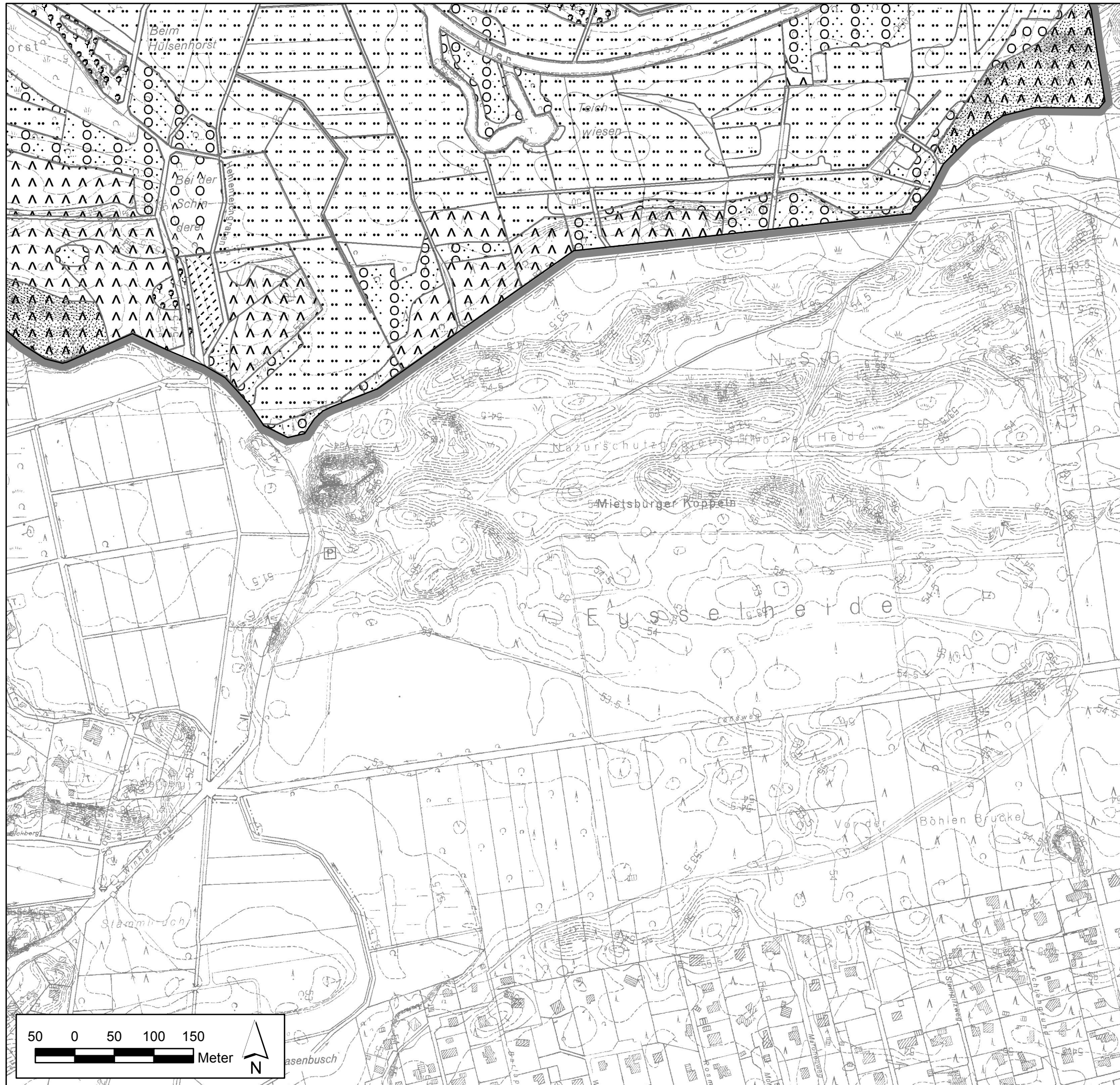
"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8
-  Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6

 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 1 von 16
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 	





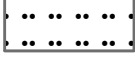

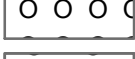




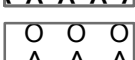
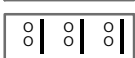

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8
-  Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6

 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 2 von 16
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005  	





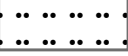

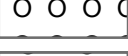
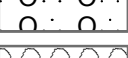



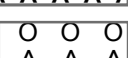
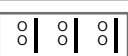

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8
-  Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6

 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>		
gez. Marion Lau (Landrätin)		
Maßstab 1 : 5.000		Karte 1 Blatt 3 von 16
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005  		

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

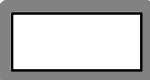
Naturschutzgebiet


"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

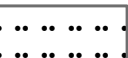
Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

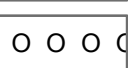


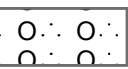
 Grenze des Naturschutzgebiets

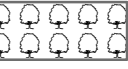
 Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

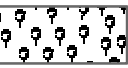
 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e


 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4

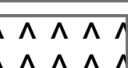
 Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3

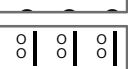
 Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4




 Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5

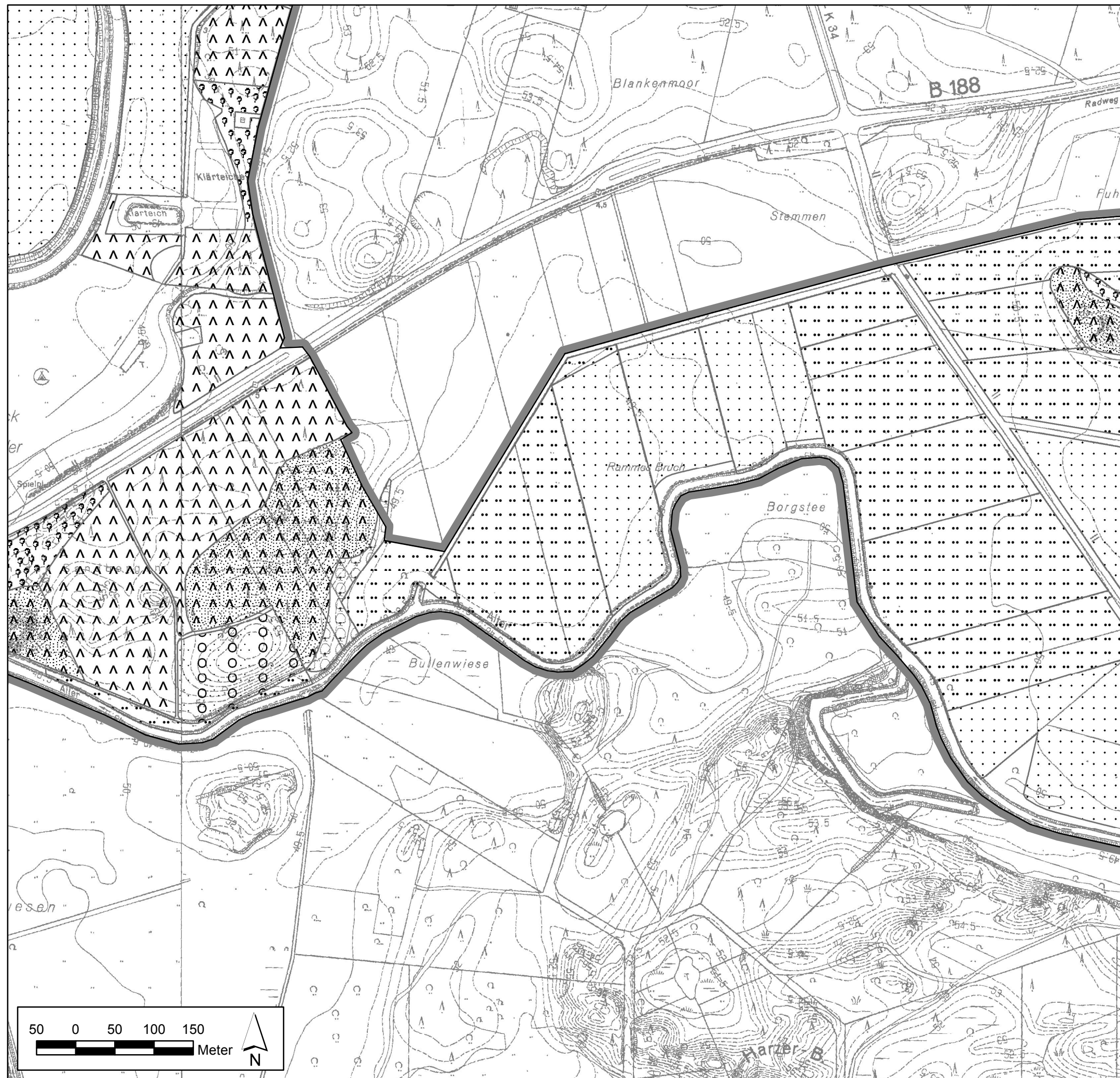
 Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6

 Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7

 Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8

 Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6

 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 4 von 16
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005  	




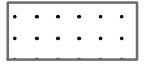
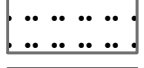

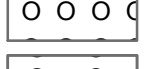




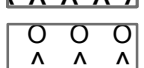
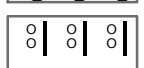

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

Landkreis Gifhorn


Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8
-  Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6

 **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000 Karte 1
Blatt 5 von 16

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 


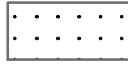
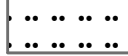

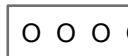
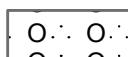

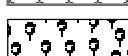
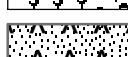

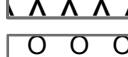
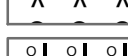
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

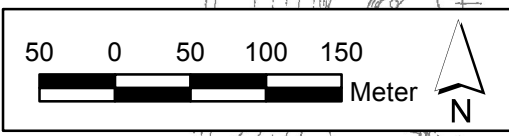
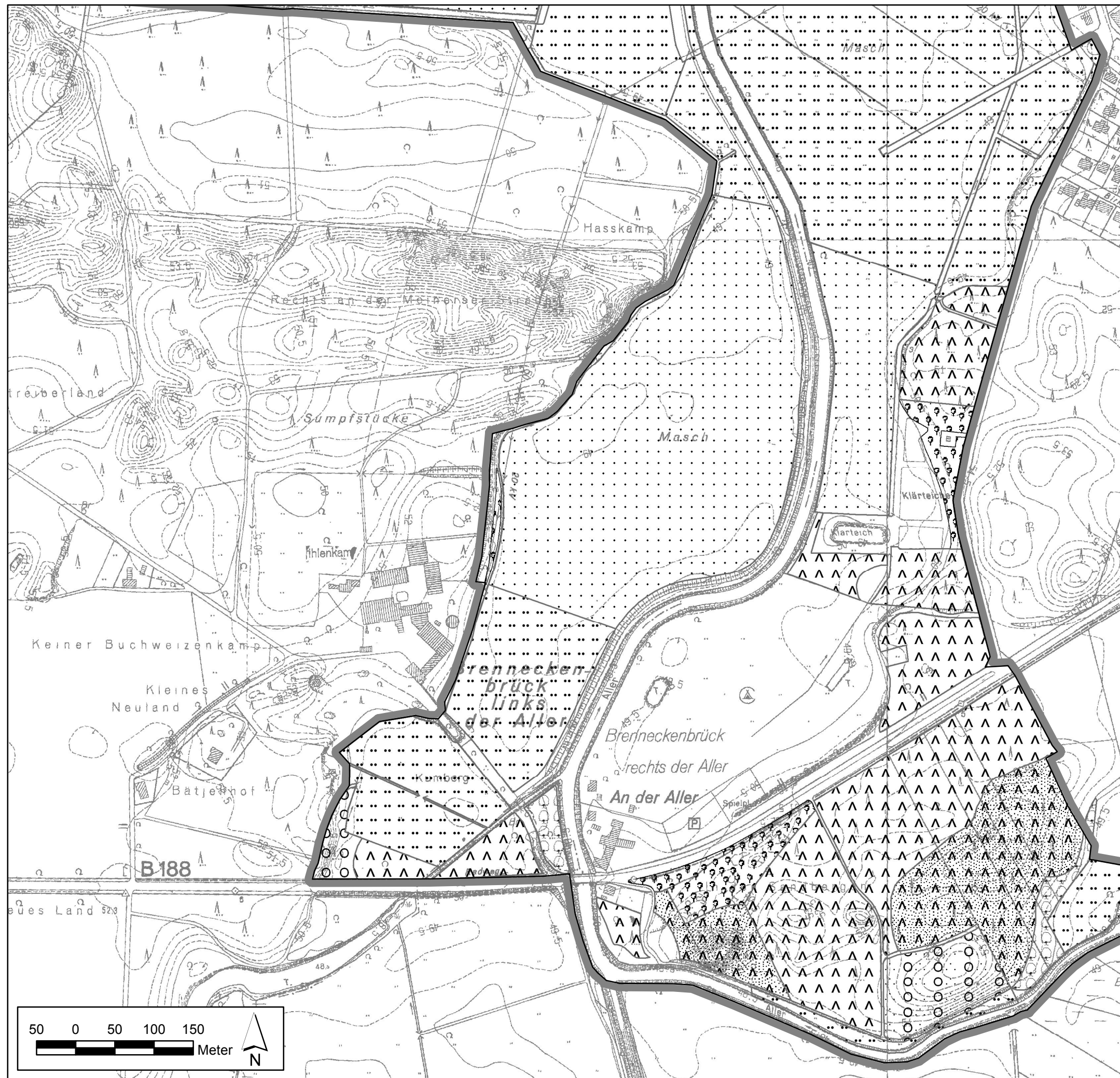
-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8
-  Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6

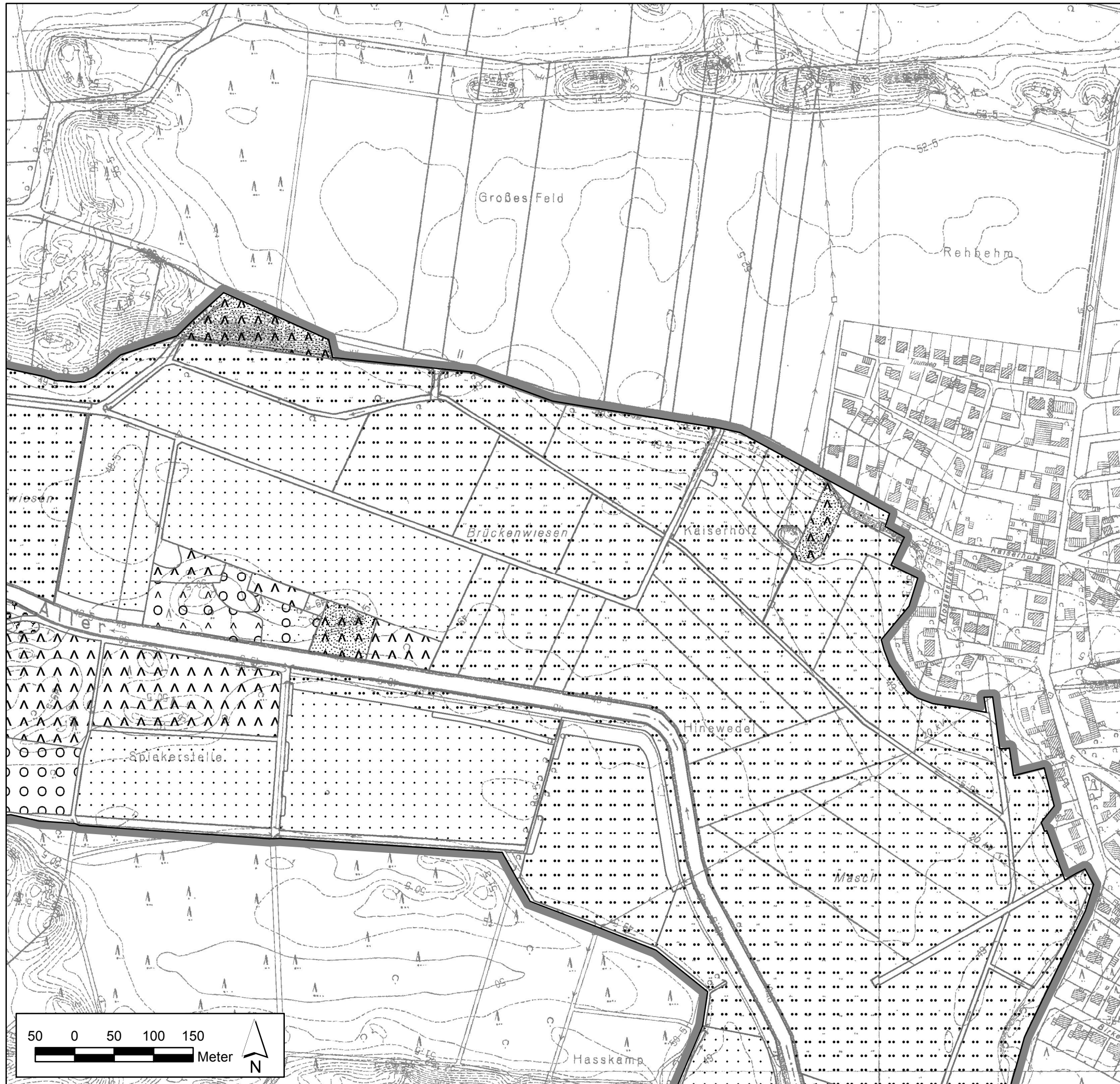
 **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 6 von 16
-------------------	---------------------------

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 







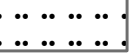

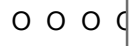
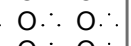




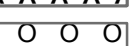
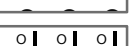
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

Naturschutzgebiet

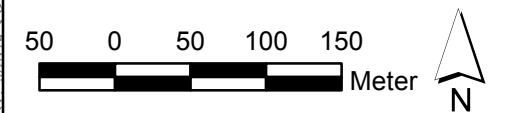
"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

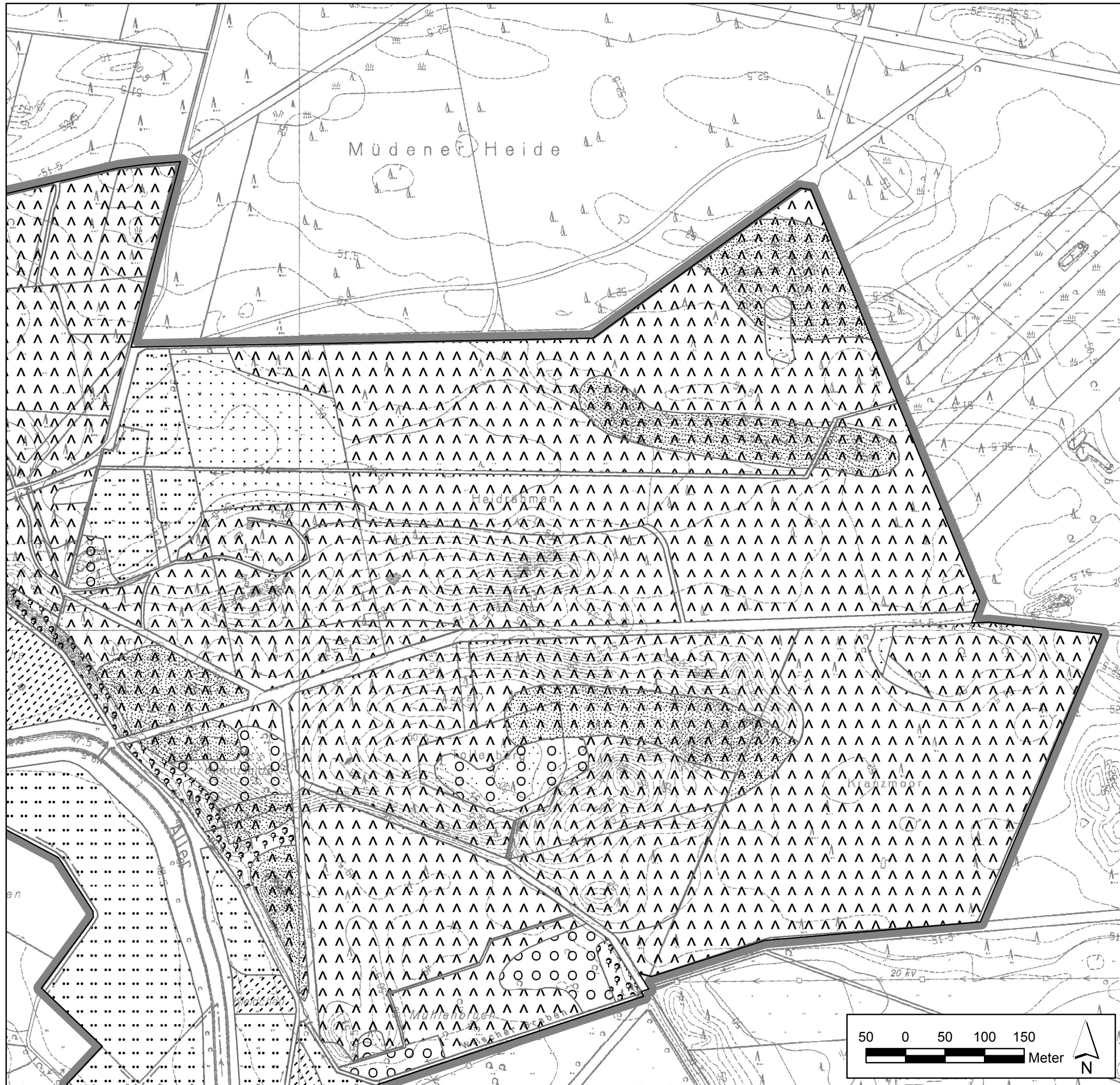
Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8
-  Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6

 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 7 von 16
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005  	







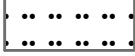

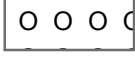
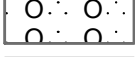



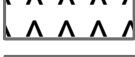
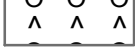
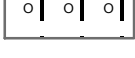
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

Naturschutzgebiet

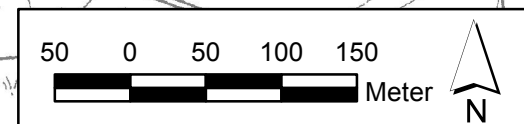
"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8
-  Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6

 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 9 von 16
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 	




Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

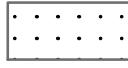
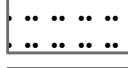






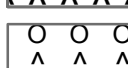
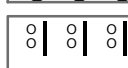

Naturschutzgebiet

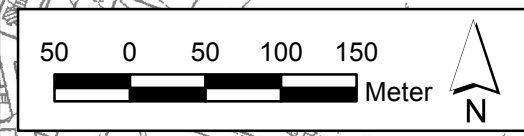
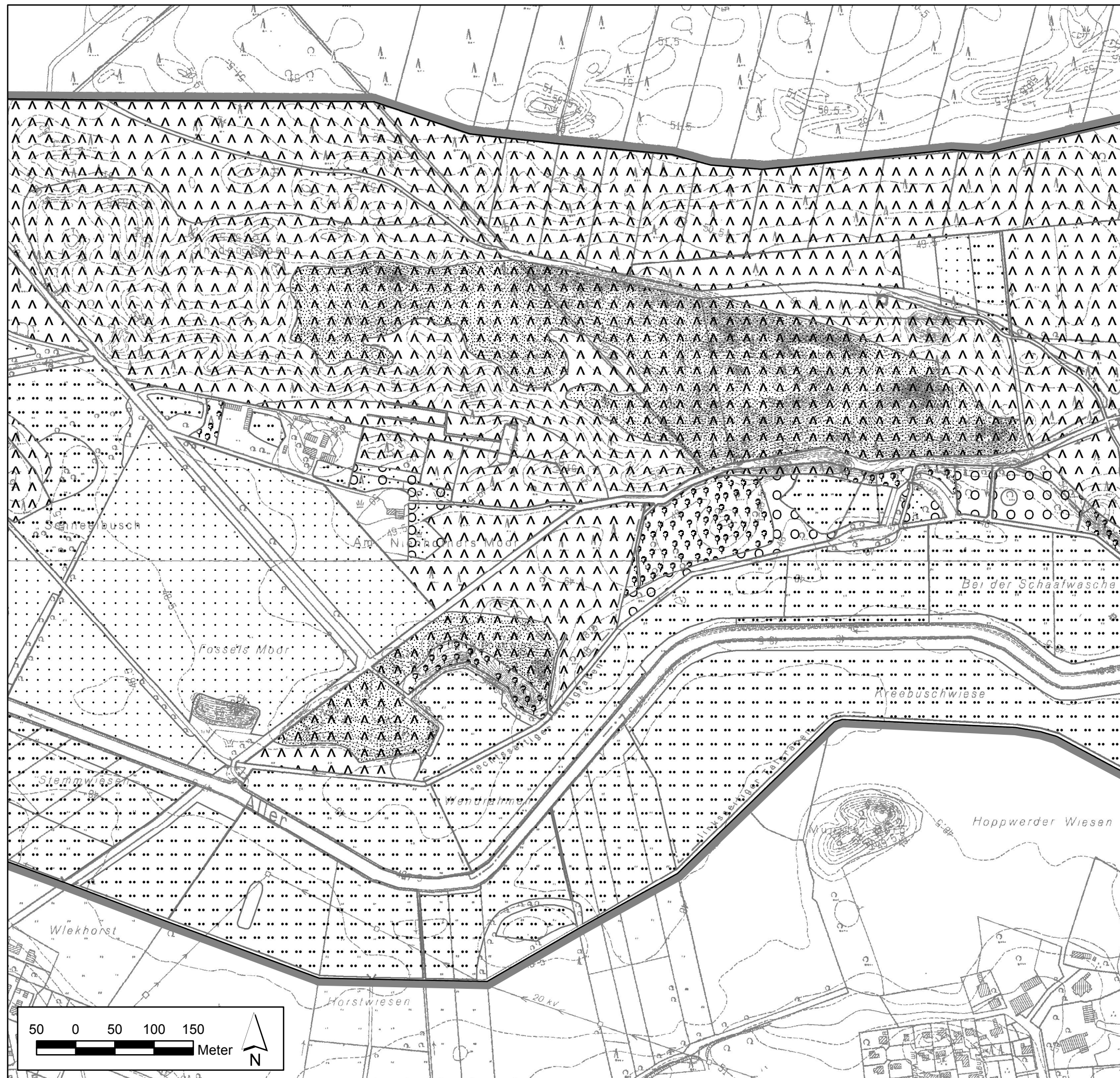
"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

Landkreis Gifhorn

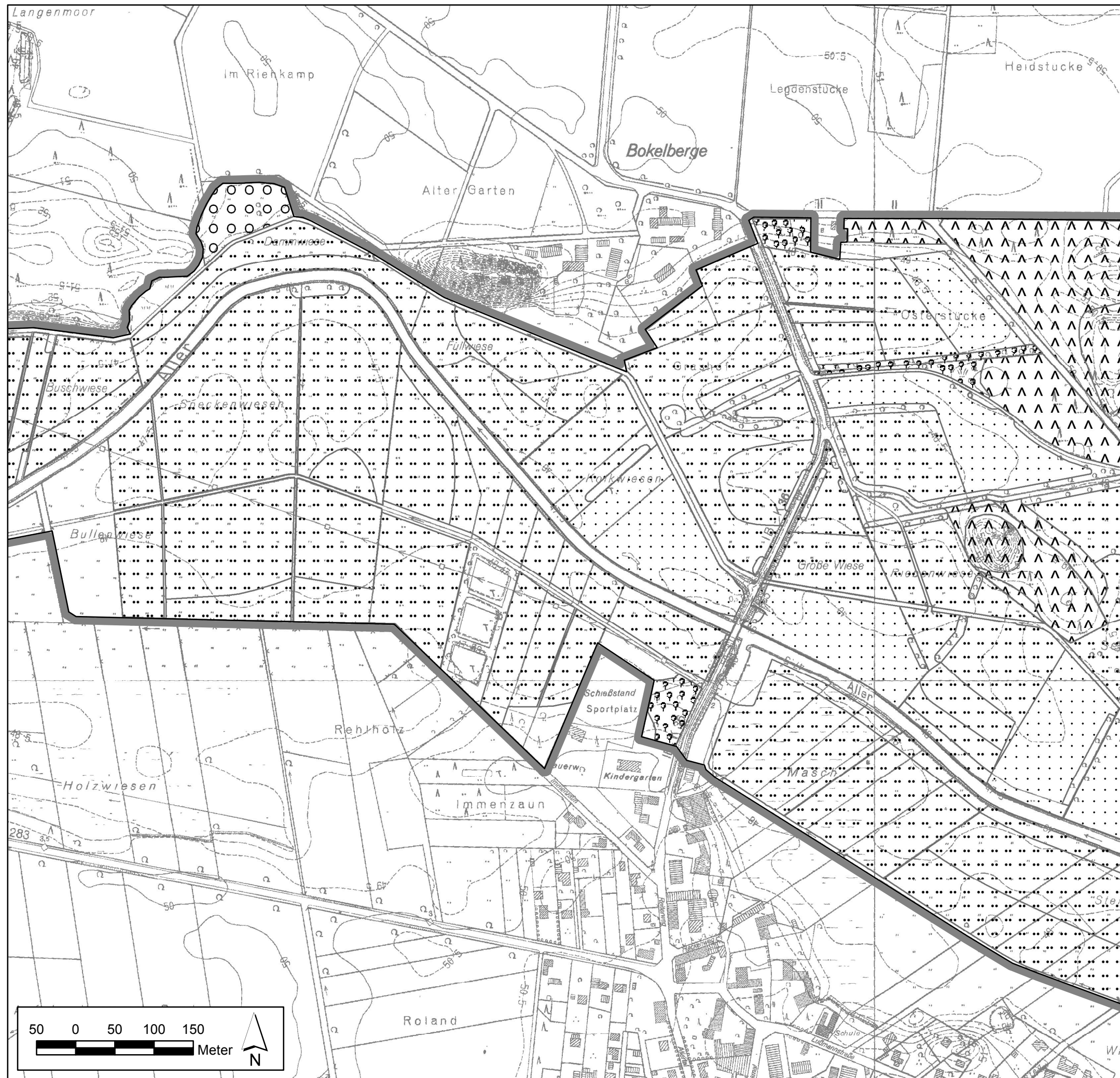
Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8
-  Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6



 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 10 von 16
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 	




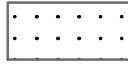
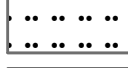






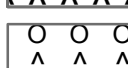
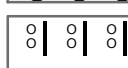

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

Landkreis Gifhorn


Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

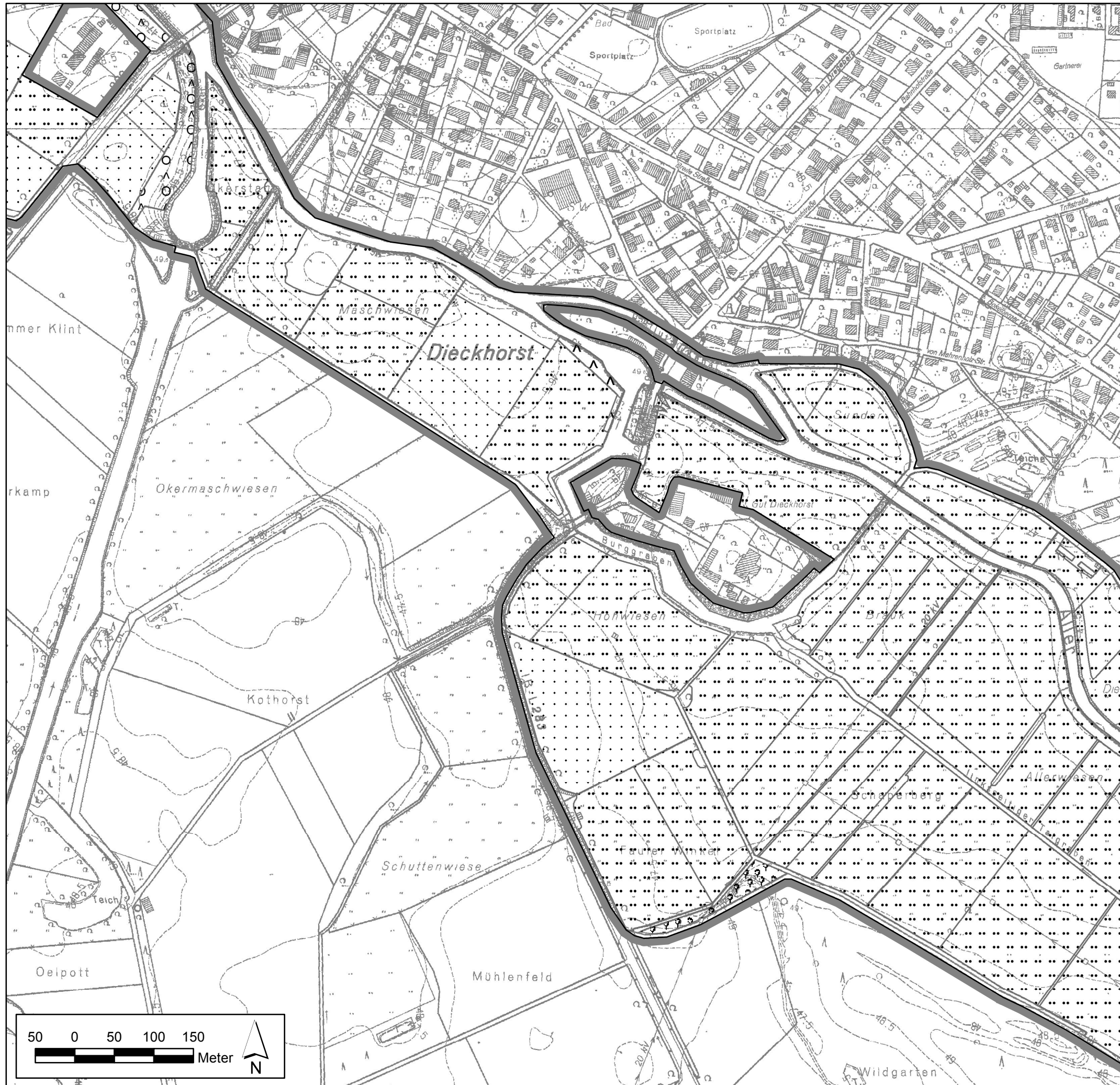
-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8
-  Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6

 **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000 Karte 1
Blatt 11 von 16

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 





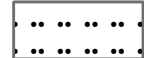








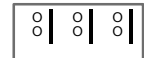
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

Naturschutzgebiet

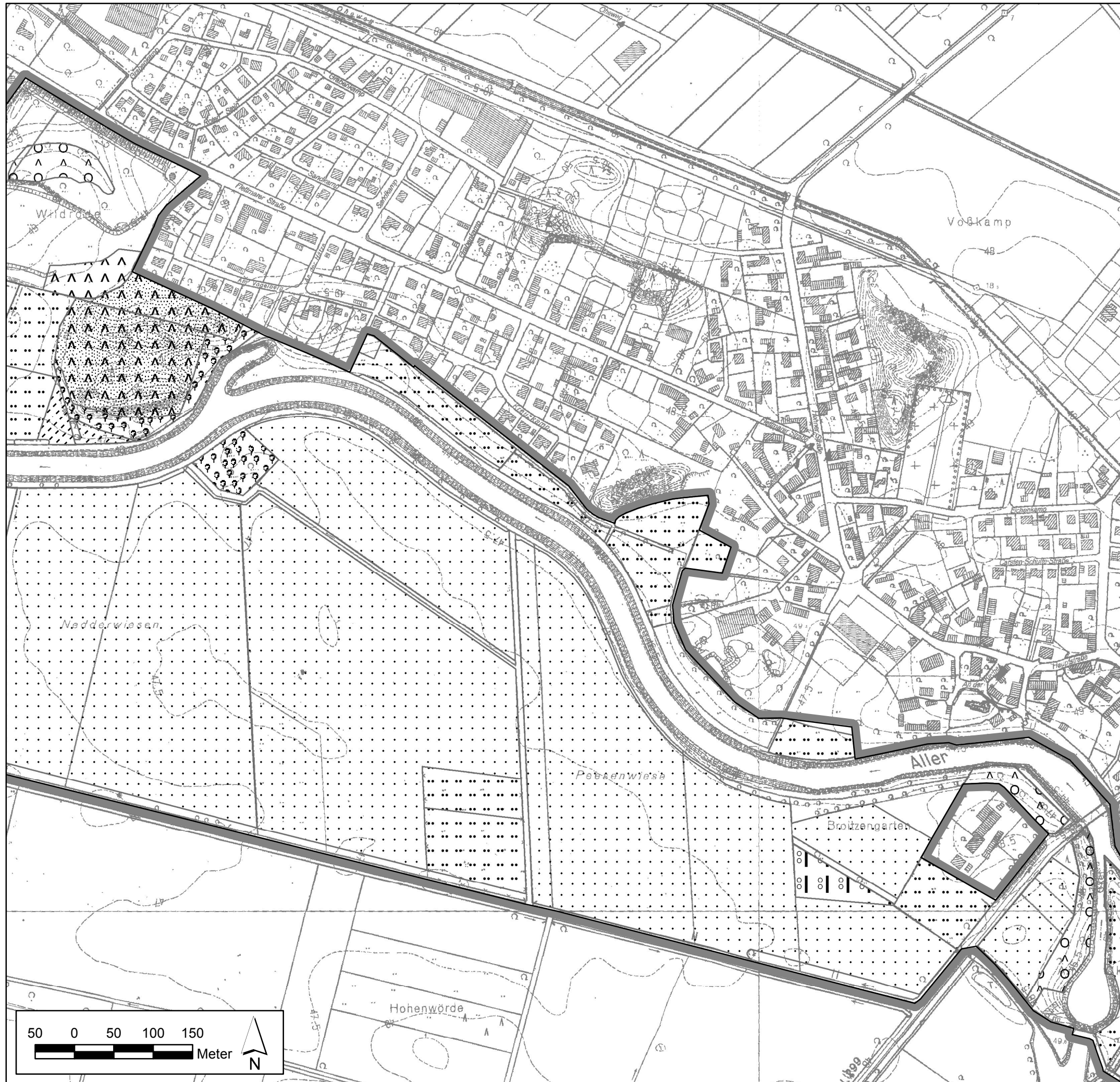
"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8
-  Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6

 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 13 von 16
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005  	





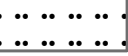

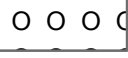
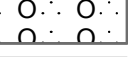



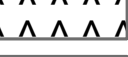
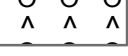
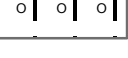
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

Naturschutzgebiet

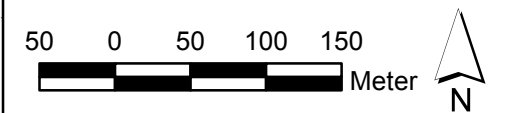
"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

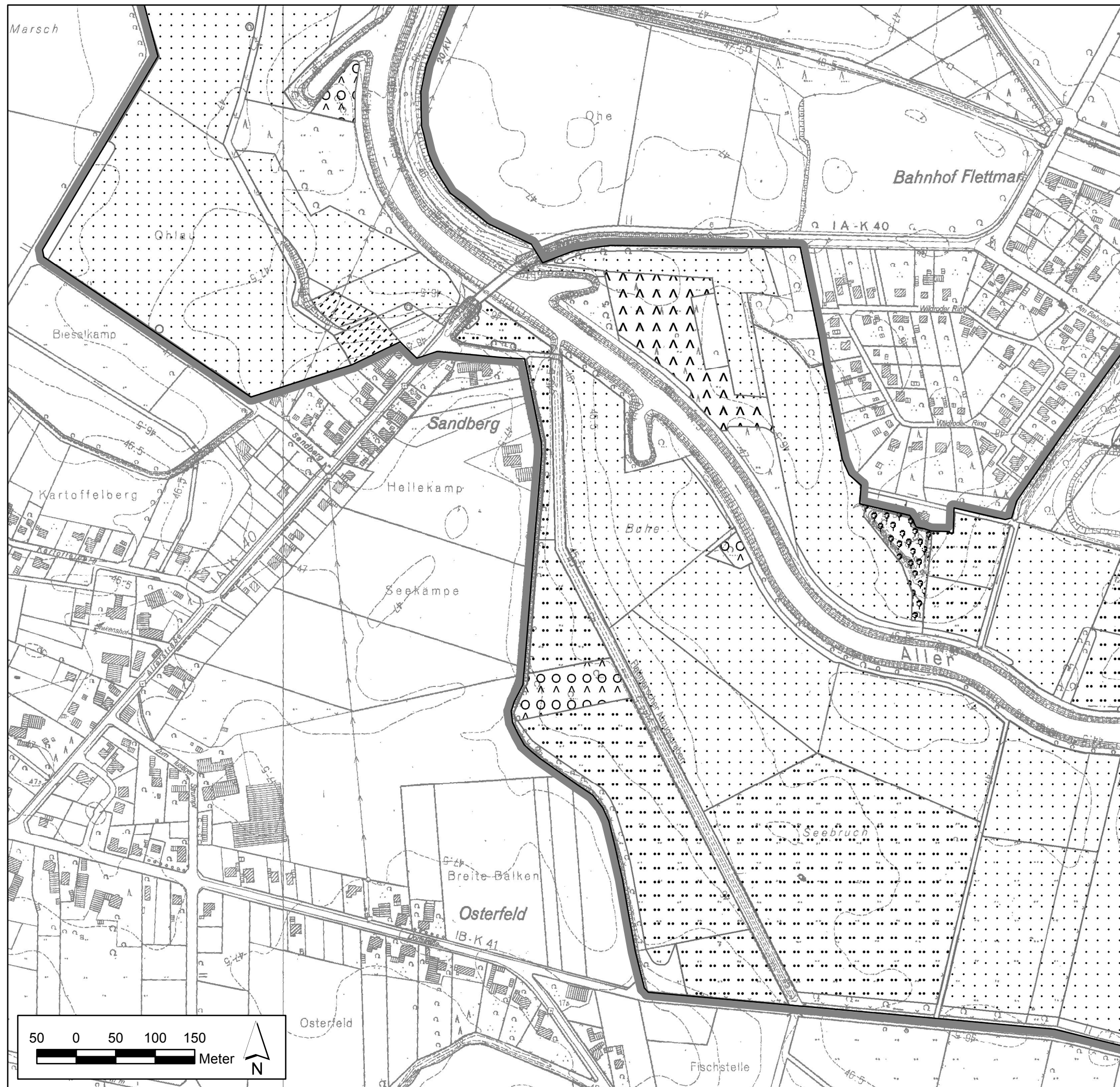
Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8
-  Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6

 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 14 von 16
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005  	






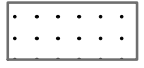
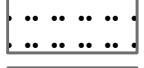

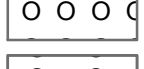




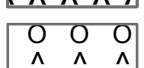
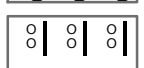

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

Naturschutzgebiet

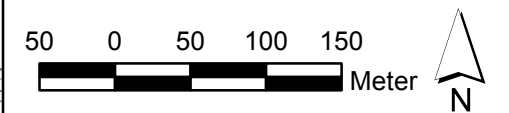
"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8
-  Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6

 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
gez. Marion Lau (Landrätin)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 15 von 16
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 	



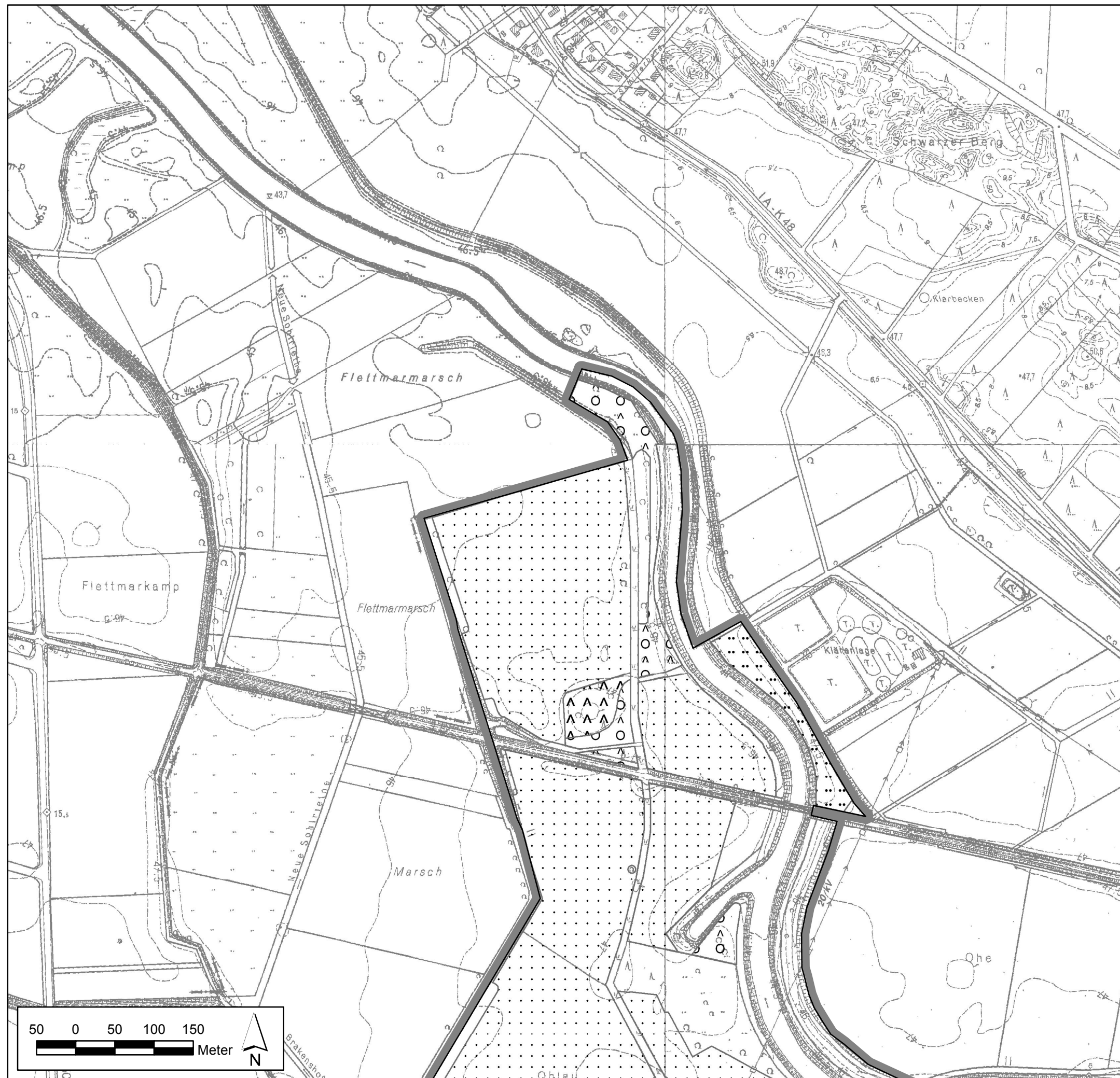
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das


Naturschutzgebiet

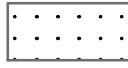
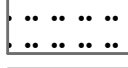

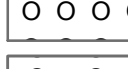
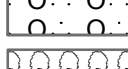



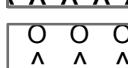
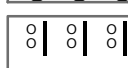

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

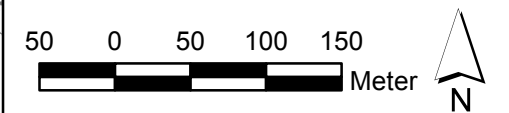
Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)



 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3a-e
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Auwald und Erlenbestände, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Moorwald u. Birken-Pionierwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Hartholzauwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst auf Dünen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7
-  Pappelbestand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 8
-  Obstwiese, Nutzung gem. § 4 Abs. 6

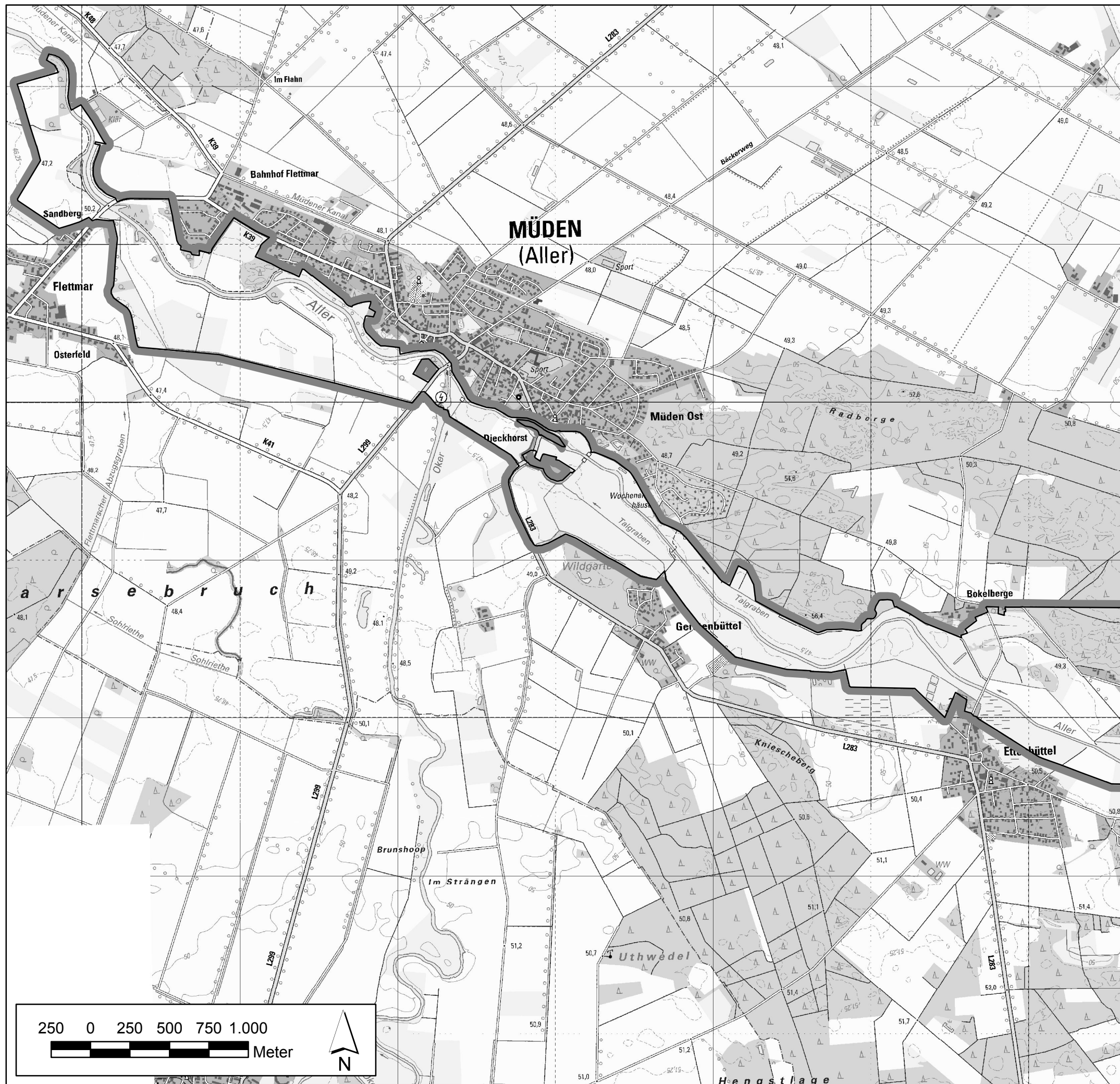


 **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 16 von 16
-------------------	----------------------------

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005  




Übersichtskarte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

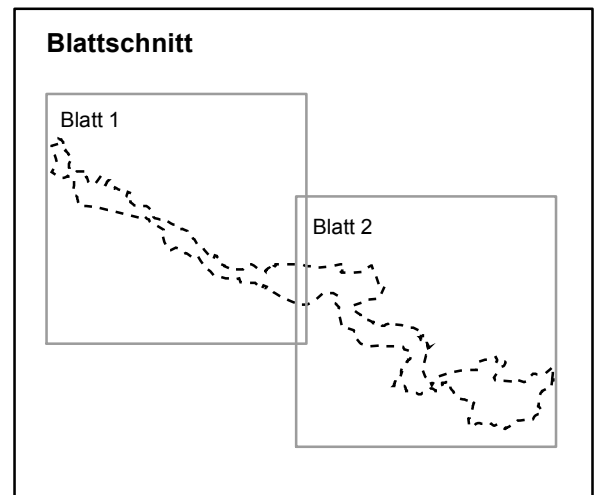
Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)

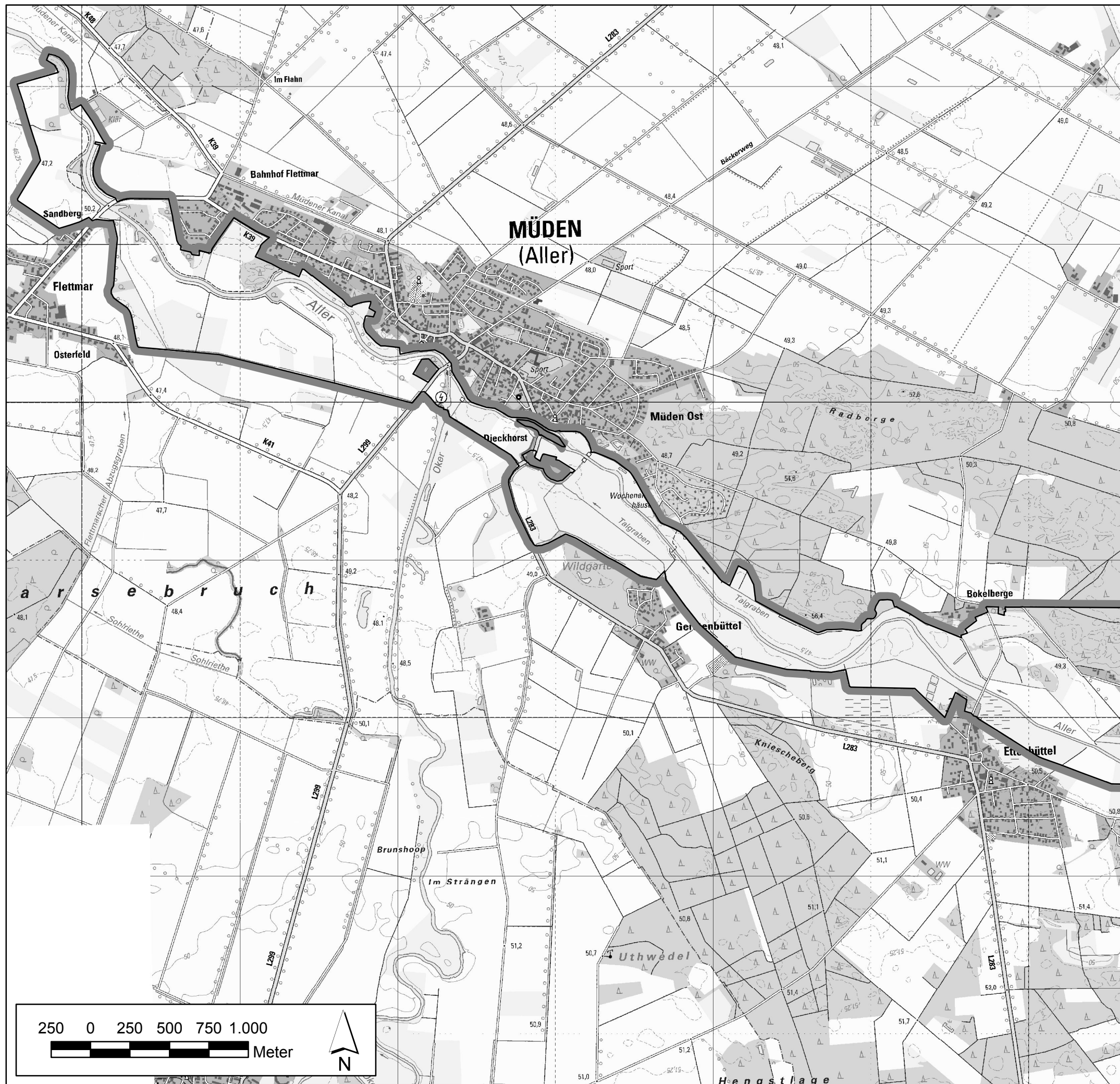


 **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 25.000 Karte 2
Blatt 1 von 2

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 




Übersichtskarte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

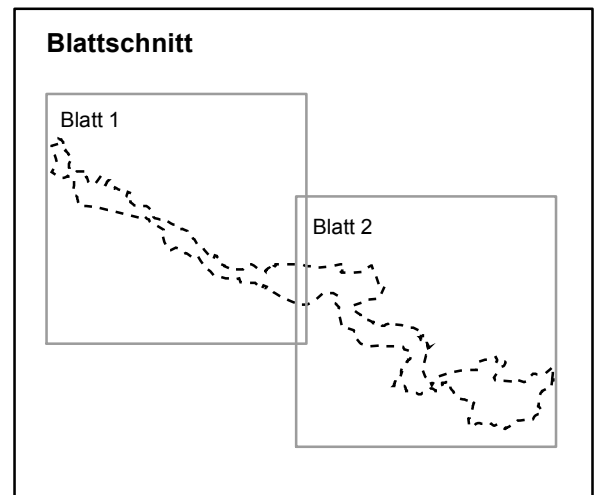
Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)



 **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 25.000 Karte 2
Blatt 1 von 2

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 

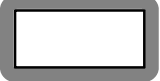
Übersichtskarte zur Verordnung
vom 19.12.2013 über das

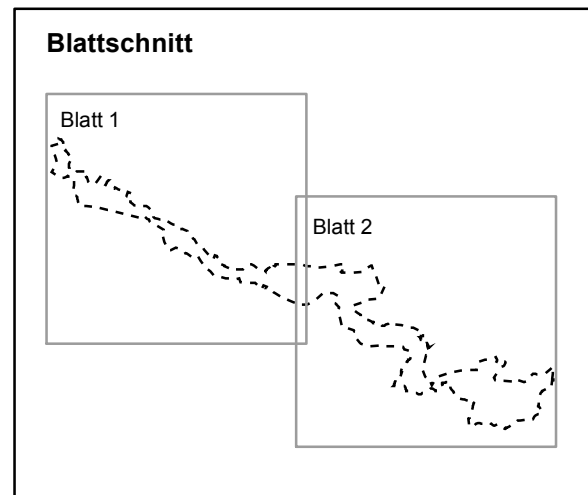
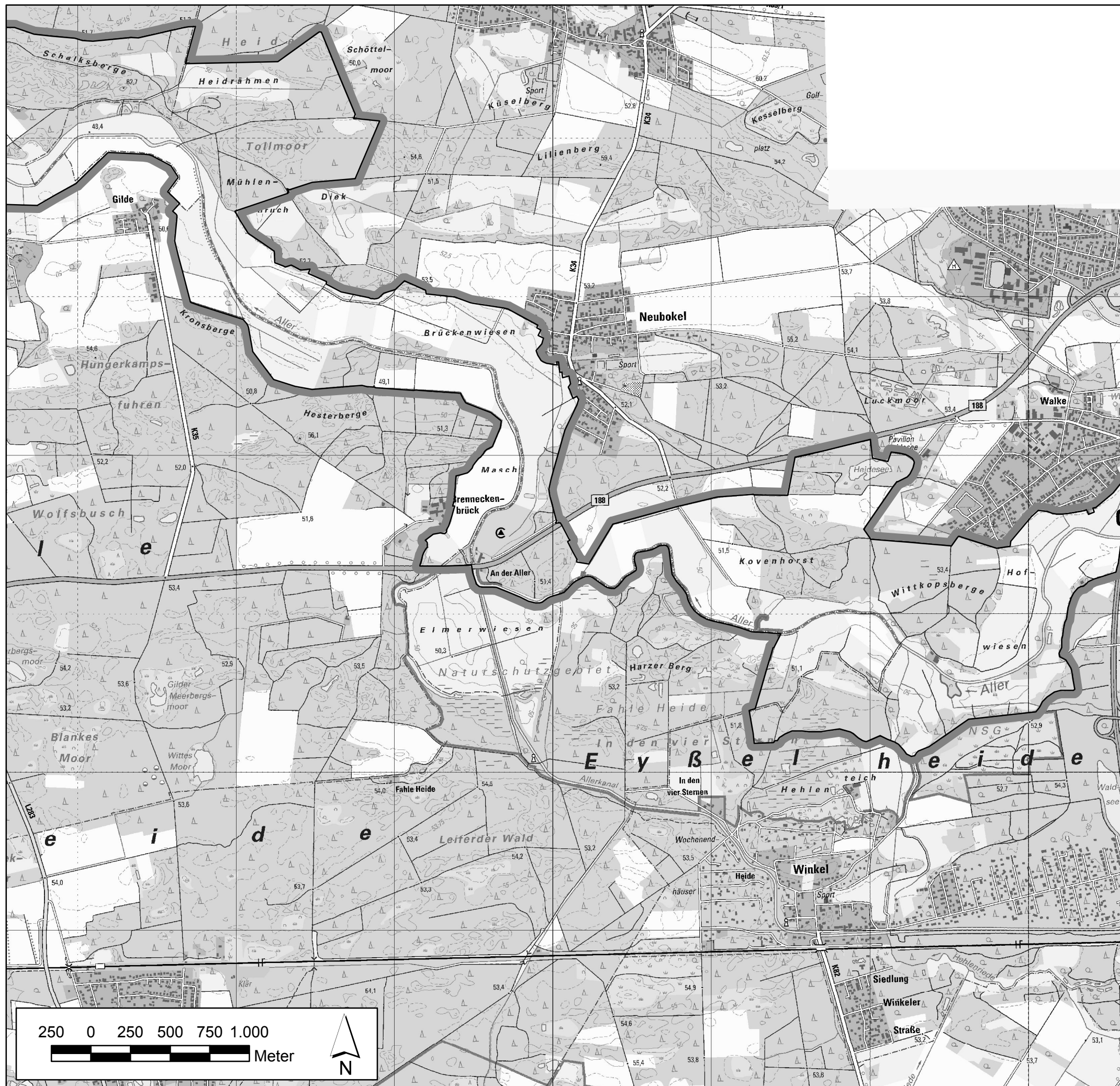
Naturschutzgebiet


**"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4)
UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"**

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)



 **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

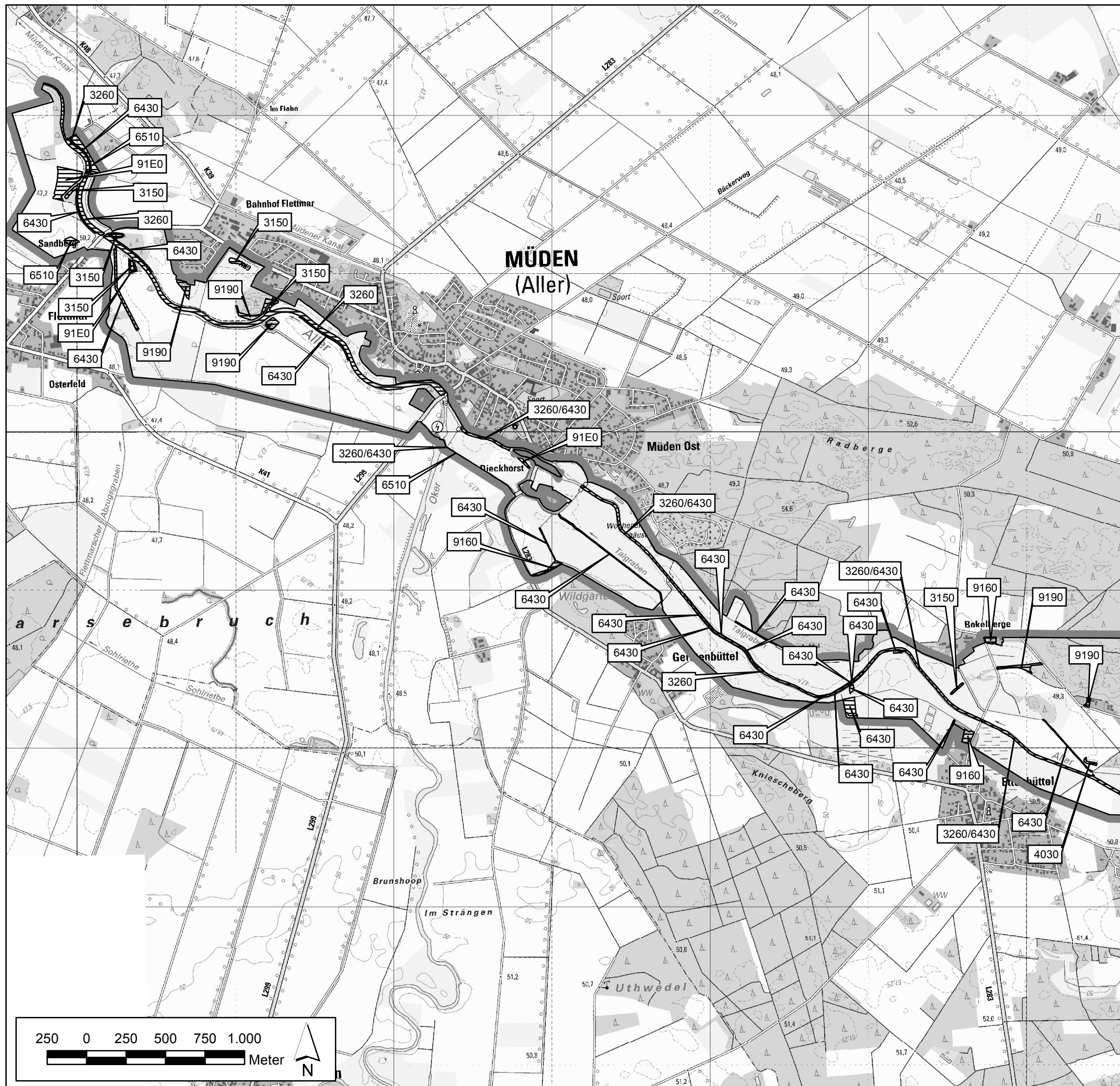
gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 25.000	Karte 2
	Blatt 2 von 2

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 

Legende zu Karte 3

EU-Code	Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften
3160	Dystrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4030	Trockene Heiden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9160	Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eiche
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
91F0	Hartholzauwälder
91D0*	Moorwälder
*	prioritäre Lebensraumtypen




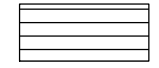
Lebensraumtypenkarte zur Verordnung vom 19.12.2013 über das

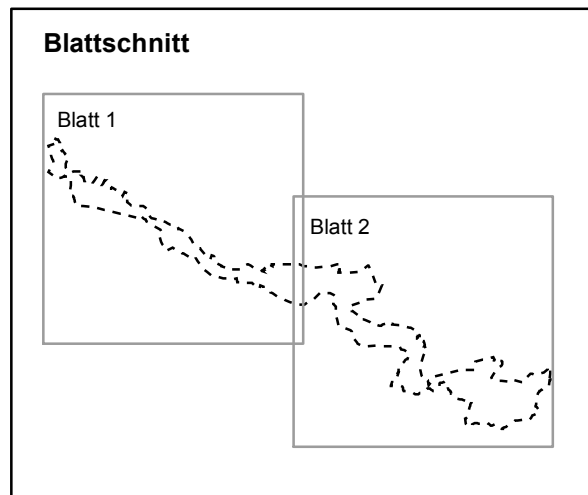
Naturschutzgebiet

"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN (B4) UND FLETTMAR (KREISGRENZE)"

Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen
Gemeinde Müden (Aller)

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  FFH-Lebensraumtyp
(Bedeutung der Nummern s. separates Legendenblatt)

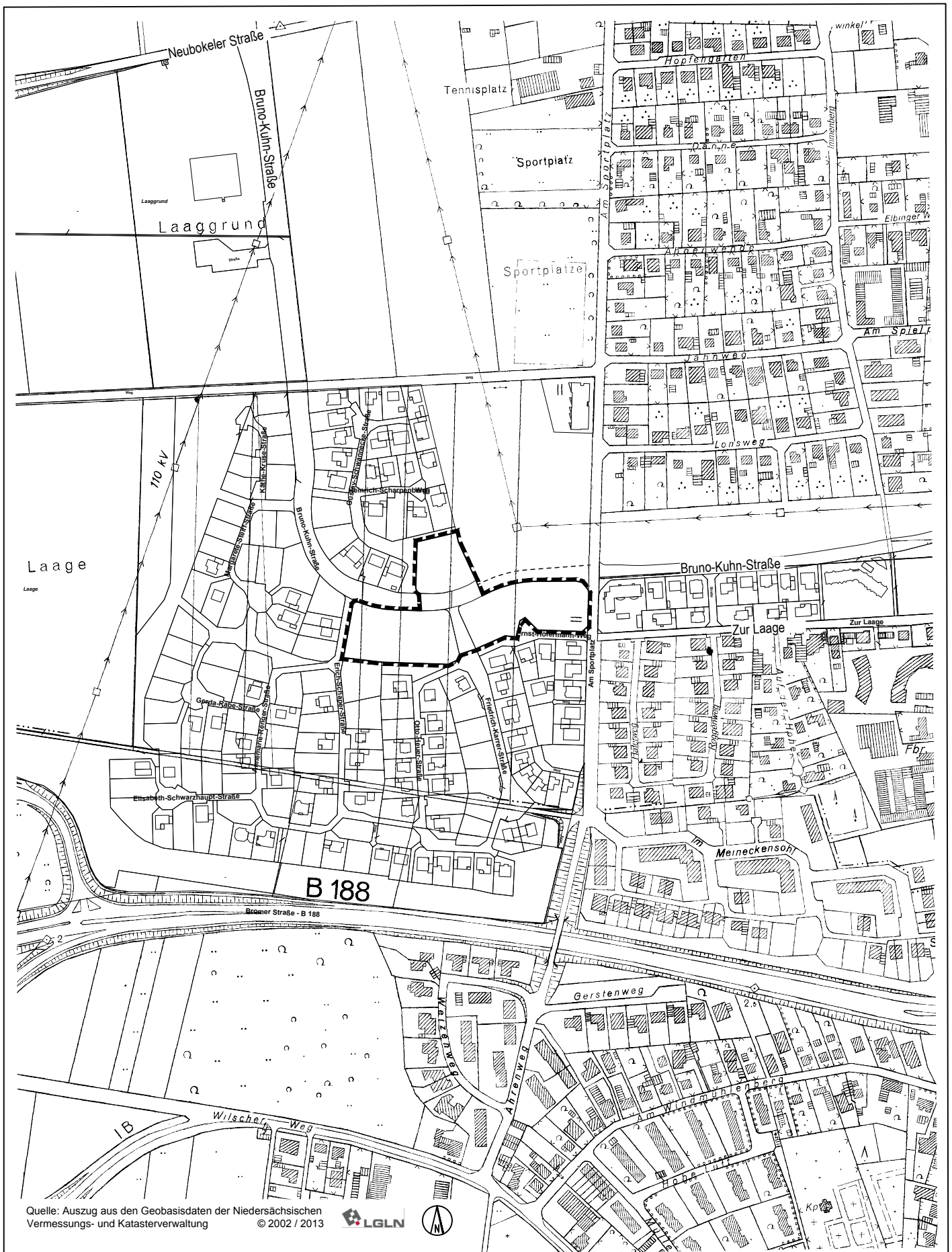


 **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)

Maßstab 1 : 25.000 Karte 3
Blatt 1 von 2

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005  



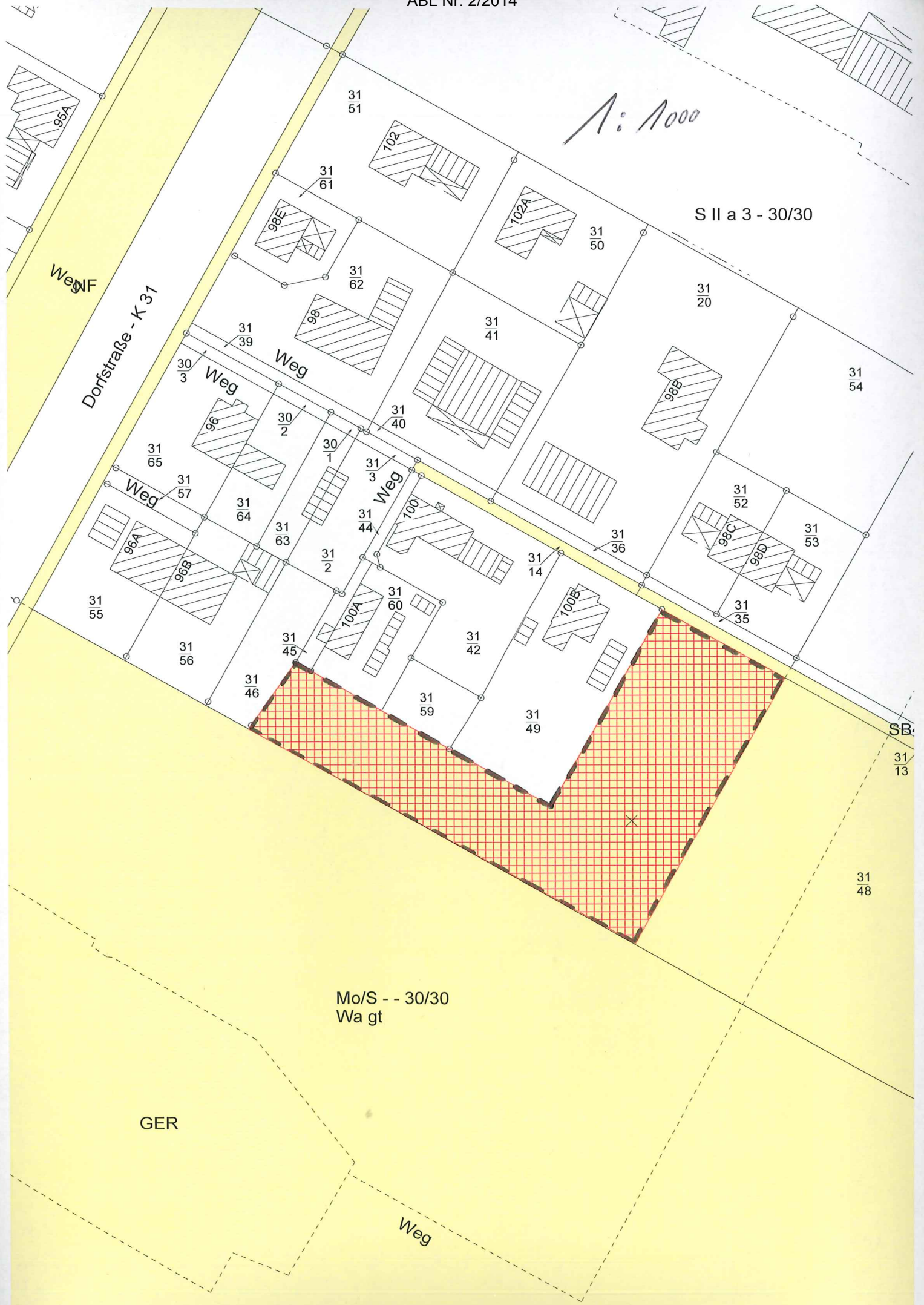
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2002 / 2013



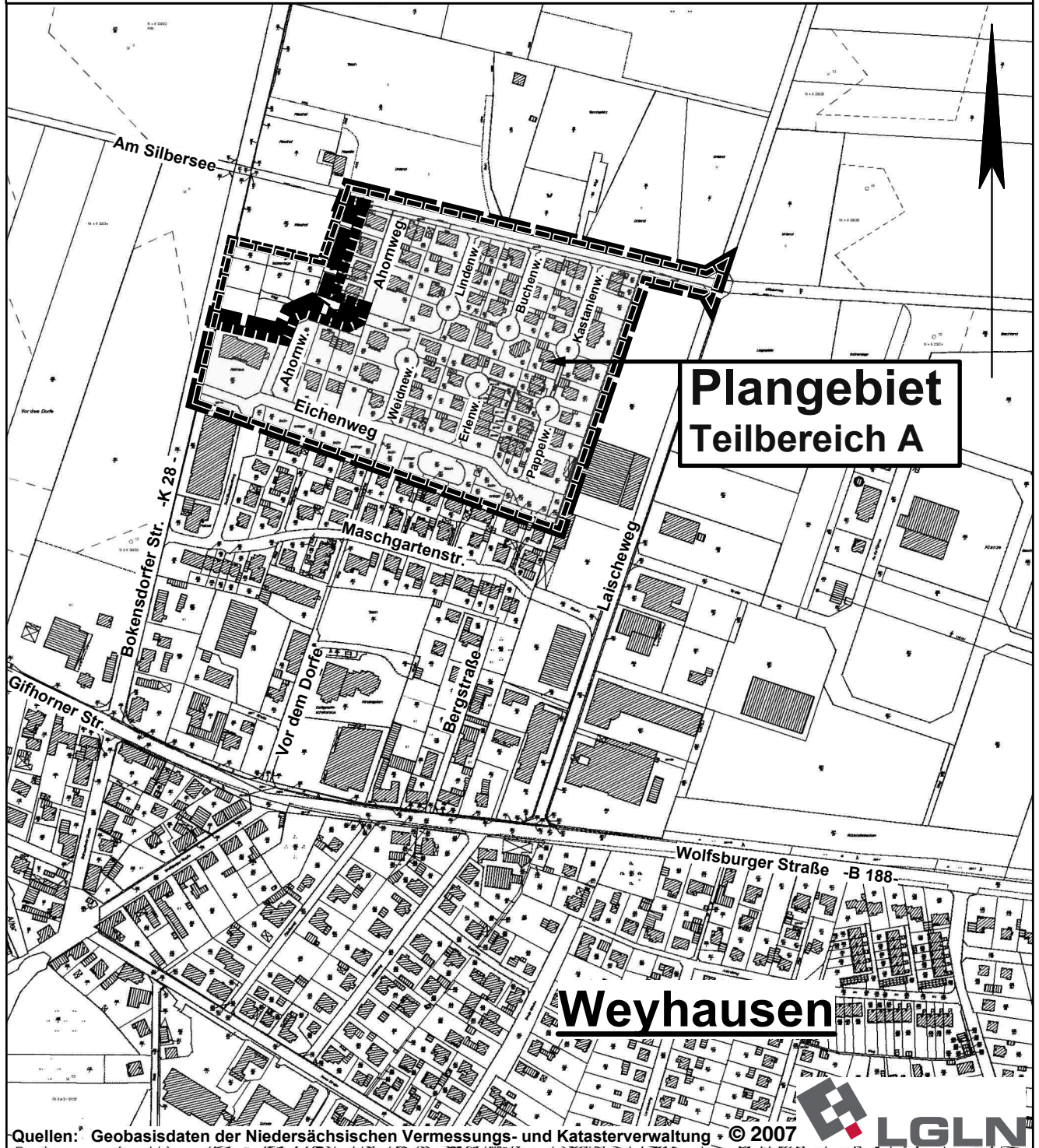
Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 30 "Zur Laage III",
1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift
 Ortschaft Gamsen
 M 1:5000



M: 1000



Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.

Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Weyhausen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Nord I" 2. Änd. , Teilb.A

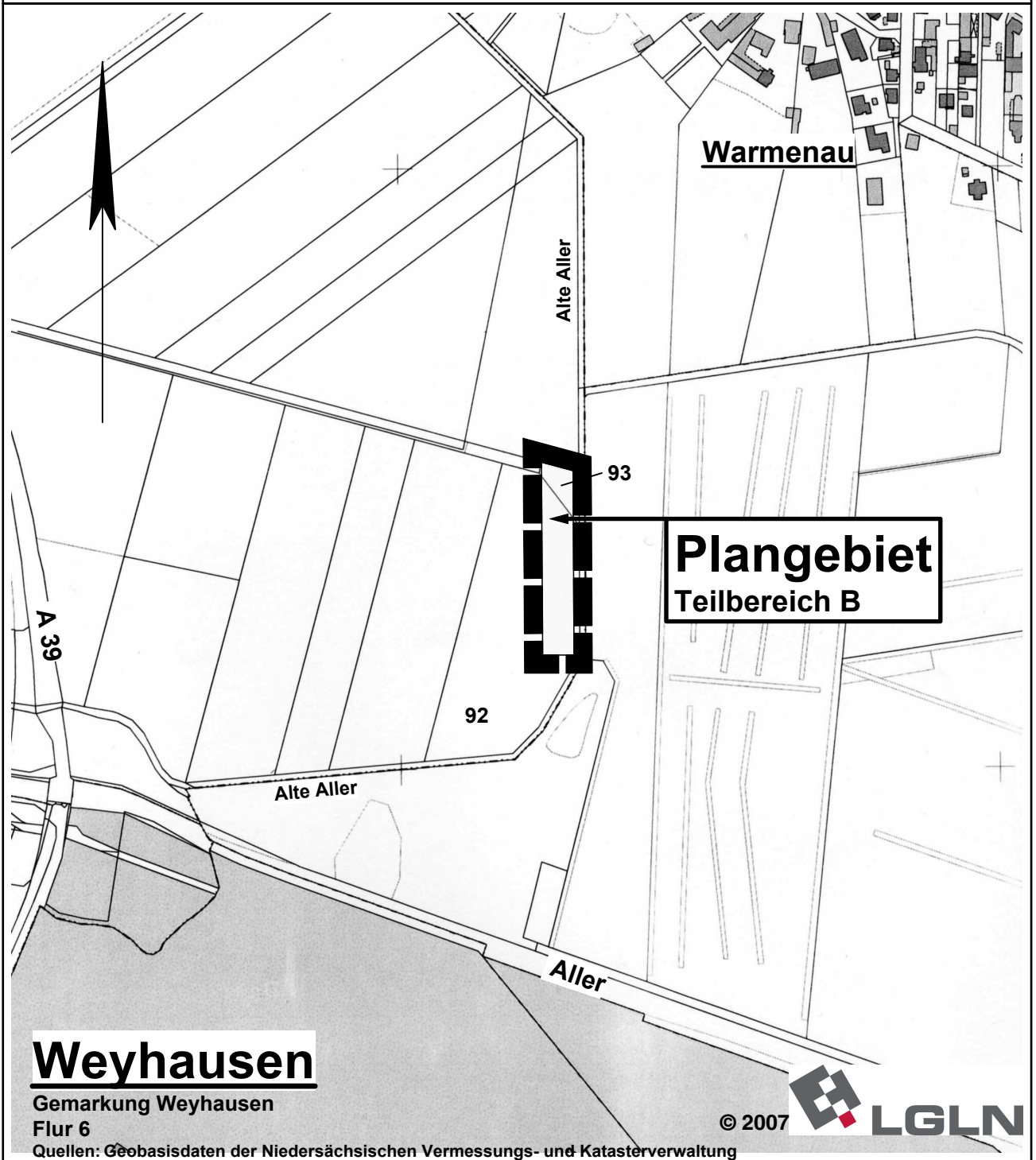


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Nord I" 1.Änd.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Nord I"

Übersichtsplan M 1: 5.000



Weyhausen

Gemarkung Weyhausen
Flur 6

Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Weyhausen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Nord I", 2.Änderung Teilbereich B

**Gemeinde Meine, Ortschaft Bechtsbüttel
Landkreis Gifhorn**

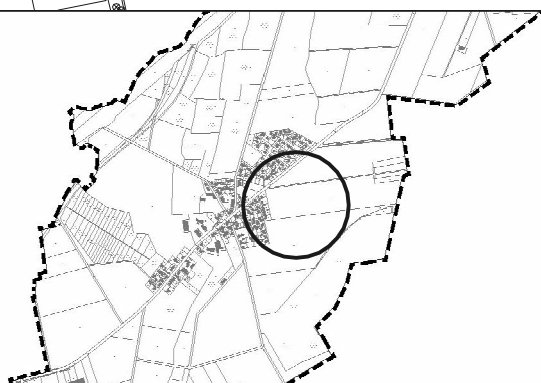
**Bebauungsplan
Lauseheide**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage an der Wendener Straße - K60 -, wie dargestellt.